

Voranschlag 2022



Gemeindeversammlung
Freitag, 3. Dezember 2021, 20 Uhr
Mehrzweckhalle Tischmacherhof, Galgenen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung	1
1 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)	2
1.1 Einleitung	2
1.2 Ausgangslage	2
1.3 Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung	2
1.4 Neuerungen im Voranschlag und Finanzplan	2
1.5 Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz	2
2 Überblick Voranschlag 2022	3
2.1 Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat	3
2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	6
2.3 Gesamtübersicht 2022 – 2025	7
2.4 Wesentliche Abweichungen	8
3 Erfolgsrechnung 2022 – 2025	12
3.1 Gestufter Erfolgsausweis	12
3.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	13
3.3 Erfolgsrechnung	14
4 Investitionsrechnung 2022 – 2025	22
4.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	22
4.2 Investitionsrechnung	23
5 Kennzahlen 2022 – 2025	24
6 Sonderrechnungen (z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, APH ...)	27
7 Feuerwehersatzabgabe	37
8 Traktanden der Gemeindeversammlung	39

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

**Freitag, 3. Dezember 2021, 20 Uhr,
Mehrzweckhalle Tischmacherhof, Galgenen**

Traktanden:

1. Genehmigung des Voranschlages 2022 der Verwaltungsrechnung mit Festsetzung des Steuerfusses und Genehmigung der Voranschläge für die Elektro- und Wasserversorgung
2. Vorlage und Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredites für den Erweiterungsbau des Betriebsgebäudes ARA Untermarch / Anteil Gemeinde Galgenen.
3. Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes für Abfallentsorgung March (ZAM)
4. Beschlussfassung über einen Baukredit in Höhe von CHF 198 Mio. für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025»
5. Erweiterung Ausbau Tischmacherhof. Antrag auf einen Verpflichtungskredit
6. Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung, Gewässerraumzonen innerhalb Bauzonen und Gefahrenzonen
7. Gesuch der deutschen Staatsangehörigen «Ellen» Jeanne Drossard um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Galgenen
8. Gesuch des nordmazedonischen Staatsangehörigen Kjndrim Sulejmani sowie der Kinder Sara, Tuana und Era Sulejmani um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Galgenen
9. Gesuch des deutschen Staatsangehörigen Cay von Fournier um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Galgenen

Die Berichte und Anträge zu den Traktanden liegen in der Gemeindekanzlei Galgenen zur Einsicht auf. Sie sind überdies in diesem Voranschlag ab Seite 39 enthalten.

Die geschätzten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Die Teilnehmenden werden gebeten, sich spätestens um 19.45 Uhr beim Eingang der Mehrzweckhalle Tischmacherhof einzufinden, da auf Grund der COVID-Situation eine Registrierung aller Teilnehmenden vorgenommen werden muss. An der Versammlung selbst gilt Maskenpflicht.

Galgenen, 9. November 2021

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: René Häberli
Der Gemeindeschreiber: Patrick Fuchs

1 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Einleitung

Mit dem Ziel einer möglichst harmonisierten Rechnungslegung in allen Kantonen und Gemeinden hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im Januar 2008 das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 verabschiedet. Bei der Ausarbeitung orientierte sich die FDK unter anderem an den International Public Sector Standards (IPSAS), hat jedoch verschiedene Erleichterungen vorgesehen. Das Handbuch HRM2 ersetzt die Fachempfehlungen FDK aus dem Jahr 1981 (HRM1) und enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen neuen Kontenrahmen.

1.2 Ausgangslage

Die Schwyzer Bezirke und Gemeinden haben per 1. Januar 2021 neue – auf HRM2 abgestimmte – Rechnungslegungsvorschriften erhalten. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 30. Mai 2018 das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden verabschiedet (SRSZ, 153.100). Das Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung und kommt mit dem vorliegenden Voranschlag und Finanzplan erstmals zur Anwendung.

1.3 Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit, ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden. Im Sinne einer allgemeinen Zielsetzung soll damit der Grundsatz der «true and fair view» in der Rechnungslegung verfolgt werden. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches einen neuen Kontenplan, die konsequente Anwendung der periodengerechten Abgrenzungen und transparentere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze vorsieht.

1.4 Neuerungen im Voranschlag und Finanzplan

Mit HRM2 werden im wesentlichen die folgenden Neuerungen beim Voranschlag und Finanzplan eingeführt:

- Die Jahresrechnung orientiert sich an den Bezeichnungen der Privatwirtschaft mit Erfolgsrechnung und Bilanz.
- Die Erfolgsrechnung wird neu dreistufig dargestellt (betriebliches Ergebnis, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis).
- Die Konten gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells. In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- Die Finanzplanjahre werden tabellarisch dem zu genehmigenden Voranschlag gegenübergestellt und in einem umfassenden Finanzplan dargestellt.
- Für die Beurteilung der Finanzlage sind Finanzkennzahlen definiert, die sowohl für die interne Führung, für Kapitalgeber, für die Finanzstatistik (Bund) wie auch für Öffentlichkeit und Politik verständlich sind.
- HRM2 schafft erstmals einen einheitlichen Kontenrahmen über sämtliche Stufen (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden).

1.5 Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz

Buchhalterische Auswirkungen ergeben sich in Bewertungsanpassungen (Bewertung des Finanzvermögens zum Verkehrswert, Bereinigungen und Umgliederungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen, Periodenabgrenzungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen) im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach HRM2 per 1. Januar 2021. Diese liegen in der Natur des Wechsels der Rechnungslegung und haben keine direkten finanziellen Auswirkungen.

2 Überblick Voranschlag 2022

2.1 Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat

Voranschlag 2022

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 15 981 100.– und einem Gesamtertrag von CHF 14 437 300.– sieht der Voranschlag 2022 einen Aufwandüberschuss von CHF 1 543 800.– vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 955 000.–.

Der Aufwandüberschuss resultiert aus der Steuerreduktion von 20 % auf neu 125 % einer Einheit bei gleichzeitig erhöhten Steuereinnahmen und aus dem Wegfall innerkantonaler Finanzausgleichszahlungen. Steuerausfälle im Zusammenhang mit COVID-19 sind nicht im erwarteten Umfang eingetreten, vielmehr haben sich die Steuereinnahmen erfreulicherweise erhöht.

Die Nettomehrbelastung in der Allgemeinen Verwaltung ist auf Informatikkosten sowie erhöhten Unterstützungsbedarf für die Bauverwaltung zurückzuführen. Der Mehraufwand im

Ressort Bildung ist grossenteils durch die Sanierung des Schulhauses Bülel sowie des Kindergartens Tischmacherhof begründet.

Die Erhöhung des Aufwands bei der Gesundheit von ca. CHF 599 200.– beruht einerseits auf gestiegenen Gemeindebeiträgen für die Pflegefinanzierung von ca. CHF 554 200.– infolge Annahme der Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen sowie auf Mehrausgaben für die ambulante Krankenpflege. Andererseits sinken die Ausgaben der Sozialen Sicherheit um ca. CHF 919 400.–. Netto resultiert aus der Annahme der Teilrevision eine Verbesserung des Voranschlags um CHF 506 000.–.

Im Bereich Verkehr steht die Ausgabenerhöhung hauptsächlich im Zusammenhang mit der Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten sowie mit der erhöhten Abschreibung für Strassensanierungen.

In der untenstehenden Tabelle wird der Voranschlag für das Jahr 2022 mit demjenigen des Vorjahres auf Stufe Ressort verglichen.

Ressort	Nettoergebnis (CHF) Voranschlag 2021	Nettoergebnis (CHF) Voranschlag 2022	Differenz (in CHF)	Differenz (in %)
0 Allgemeine Verwaltung	1 022 500	1 178 100	155 600	15.2
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	200 000	213 800	13 800	6.9
2 Bildung	6 104 700	6 315 800	211 100	3.5
3 Kultur, Sport und Freizeit	87 800	85 900	-1 900	-2.2
4 Gesundheit	1 164 900	1 764 100	599 200	51.4
5 Soziale Wohlfahrt	3 084 600	2 165 200	-919 400	-29.8
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	938 500	1 050 600	112 100	11.9
7 Umweltschutz und Raumordnung	179 700	154 300	-25 400	-14.1
8 Volkswirtschaft	-133 300	-134 000	-700	-0.5
9 Finanzen und Steuern	-10 431 800	-11 250 000	-818 200	-7.8
Total	2 217 600	1 543 800	-673 800	-30.4

Anm. zum Nettoergebnis: Erträge – 8 und 9 – werden mit negativem Vorzeichen aufgeführt.

Steuerfuss 2022

Wie bereits erwähnt sind die Steuereinnahmen trotz COVID-19 gestiegen, und die Annahme der Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen hat ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Gemeindefinanzen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das Eigenkapital von mehr als CHF 11 Mio. in Form von Steuersenkungen teilweise an die Steuerzahler zurückgegeben werden sollte. Die Absicht, den Steuerfuss jeweils wieder über einige Jahre stabil zu halten, bleibt bestehen. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, den Steuerfuss um 20 % einer Einheit auf neu 125 % einer Einheit zu senken und wird die Situation neu beurteilen, sobald die wirtschaftlichen Perspektiven nach der Pandemie besser abschätzbar sind. Die Finanzplanung zeigt auf, dass wir im Jahr 2025 mit wesentlich höheren Steuereinnahmen rechnen können.

Ausblick auf die Rechnung 2021

Wegen der STAF-Vorlage (Steuerreform und AHV-Finanzierung) waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags 2021 die Berechnungsmethode und die Eckwerte bei einer juristischen Person noch nicht bekannt. Wie im Jahr 2020 fallen die Steuereinnahmen bei den juristischen Personen erneut höher aus als budgetiert. Die Befürchtungen zu möglichen Steuerausfällen auf Grund von Corona, die vor Jahresfrist bei der Budgetierung noch für erhebliche Unsicherheit gesorgt hatten, haben sich nicht bewahrheitet.

Verschiedene Ausgabenpositionen konnten wiederum coronabedingt nicht getätigt werden. Mit der Annahme der Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen wird die Rechnung 2021 rückwirkend mit ca. CHF 595 000.– entlastet.

Die genannten Sachverhalte führen dazu, dass wir zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Botschaft mit einem Ertragsüberschuss von ca. CHF 1 230 000.– rechnen.

Spezialfinanzierungen

Feuerwehr

Trotz Senkung der Feuerwehrrersatzabgaben um 15 % kann eine Einlage in die Spezialfinanzierung von ca. CHF 9 000.– erwartet werden. Der Finanzplan zeigt auf, dass in den kommenden Jahren keine grösseren Anschaffungen vorgesehen sind und auch nicht mit Einlagen in die Spezialfinanzierung zu rechnen ist.

Abwasserbeseitigung

Auf Grund vermehrter Unterhaltsarbeiten sowie Projektierungskosten ist von einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von ca. CHF 55 600.– auszugehen. Im Rahmen der Budgeterstellung 2023 muss trotz erwartetem Defizit eine Investitionsplanung durchgeführt werden mit dem Ziel, eine Beurteilung betreffend Gebührensenkung vornehmen zu können.

Abfallbeseitigung

Für das Jahr 2022 kann wiederum eine Stärkung des Kapitalbestandes von ca. CHF 22 300.– budgetiert werden. Im Rahmen der Budgeterstellung 2023 muss die Situation mit Hinblick auf eine mögliche Gebührenreduktion neu beurteilt werden.

Investitionsrechnung

Für das Jahr 2022 wird mit Nettoinvestitionen in der Höhe von ca. CHF 955 000.– gerechnet. Die nennenswertesten Investitionsvorhaben sind:

• Untergasse	CHF 350 000.–
• Kreuzstattstrasse	CHF 305 000.–
• Umbau Werkhof	CHF 300 000.–

Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Die befürchteten Steuerausfälle wegen der Coronapandemie sind nicht eingetreten. Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr sogar gestiegen. Bis zum heutigen Zeitpunkt sehen wir auch keinen markanten Anstieg im Sozialbereich. Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe gehen wir entgegen der Empfehlung der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) nur von einem 10%-igen Anstieg der Kosten auf Basis der Ausgaben 2019 aus. Trotz unsicherem Verlauf der Pandemie sind die finanziellen Aussichten für die kommenden Jahre positiv.

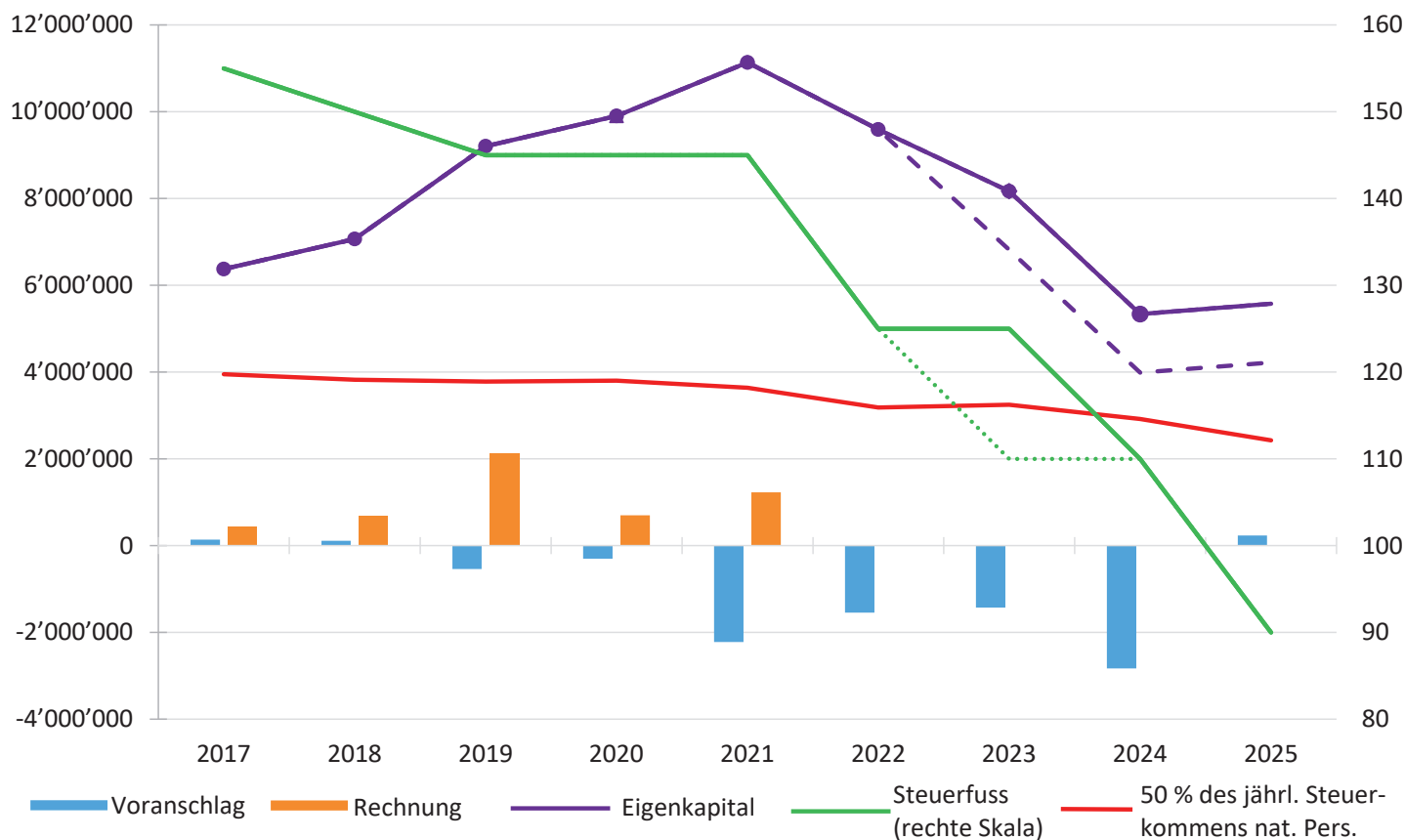
Die ersten beiden Kennzahlen – Nettoverschuldungsquotient und Nettoschuld 1 pro Einwohner (siehe Kennzahlen auf Seiten 24 + 25) – werden mit den Bilanzwerten nach HRM2 gerechnet und können somit noch nicht angegeben werden. Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, inwieweit die Investitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt sind. Auf Grund der zu erwartenden Aufwandüberschüsse in den kommenden Jahren dürfte die Zielgrösse von 15 % nicht erreicht werden. Für den Selbstfinanzierungsgrad gilt dasselbe. Zinsbelastung und der Kapitaldienstanteil sind hingegen im oberen Drittel des innerkantonalen Vergleichs angesiedelt.

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investition im Verhältnis zu den Gesamtausgaben. Diese Kennzahl bleibt in der Gemeinde Galgenen weiterhin tief. Angesichts des beträchtlichen Eigenkapitalbestandes ist es wichtig, eine längerfristige Investitionsstrategie zu verfolgen und die identifizierten Investitionsprojekte auch an die Hand zu nehmen. Trotzdem bleibt der Gemeinderat weiterhin dem Grundsatz der Sparsamkeit verpflichtet und trennt Wünschbares von Notwendigem.

Kommentar zur finanziellen Entwicklung

Der vorliegende Finanzplan rechnet in den kommenden Planjahren mit weiteren Aufwandüberschüssen. Diese gründen auf Steuerfussreduktionen und auf dem Wegfall innerkantonalen Finanzausgleichszahlungen. Wie erwähnt will der Gemeinderat das vorhandene Eigenkapital mittels Steuersenkungen reduzieren. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass wir trotz geplanten Defiziten den Wert eines halben Jahressteueraufkommens der natürlichen Personen nicht unterschreiten werden.

Ausblick Gemeindefinanzen



Die Auswirkungen der Coronapandemie sind heute besser abschätzbar, ein gewisses Restrisiko besteht jedoch weiterhin. Die steigenden Steuereinnahmen bei den juristischen Personen verleiten auf Grund des grössten juristischen Steuerzahlers zu Fehleinschätzungen. Ich gehe weiterhin davon aus, dass die Gesundheitskosten in den kommenden Jahren steigen werden. Bei der Sozialen Sicherheit ist eine Einschätzung zum heutigen Zeitpunkt eher schwierig. Der momentane Ausgabenverlauf zeigt keinen markanten Anstieg – eine verlässlichere Prognose kann im Verlaufe des Jahres 2022 gestellt werden. Das vorhandene Eigenkapital vermag nebst den geplanten Defiziten auch plötzlich auftretende Veränderungen aufzufangen.

Dank

Ein spezieller Dank geht an meine Ratskollegen, an die gesamte Gemeinde- und Schulverwaltung sowie an die Rechnungsprüfer für die Arbeiten während des ganzen Jahres und speziell während des Budgetprozesses. Zum Schluss bedanke ich mich bei Ihnen, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, für das mir entgegengebrachte Vertrauen und für Ihr soziales, kulturelles und politisches Engagement in unserer Gemeinde.

Thomas Küng
Säckelmeister

Hinweis: Detaillierter Voranschlag 2022

Der detaillierte Voranschlag ist auf der Homepage der Gemeinde Galgenen unter www.galgenen.ch/gemeindeversammlung ersichtlich oder kann auf der Gemeindeverwaltung Galgenen eingesehen werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt,

- den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1 543 800.– zu genehmigen,
- den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 955 000.– zu genehmigen,
- den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 125 % einer Einheit festzusetzen,
- den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2022 (Erfolgsrechnungen und Investitionsrechnungen) als Bestandteil des Finanzplanes 2022–2025 inklusive Steuerfuss für das Budgetjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Senkung des Steuerfusses von 145 % einer Einheit auf neu 125 % einer Einheit erachten wir als vertretbar.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1 543 800.– inklusive Steuerfuss von 125 % einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF 955 000.– zu genehmigen.

Regiebetrieb Elektroversorgung

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 748 400.– sowie Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 657 500.– zu genehmigen.

Regiebetrieb Wasserversorgung

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 68 200.– sowie Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 550 000.– zu genehmigen.

Regiebetrieb Daten- und Kommunikationsnetz

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 61 700.– sowie Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 17 500.– zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Galgenen

Liselotte Mächler
Simone Bänziger
Martin Steiger

2.3 Gesamtübersicht 2020–2025

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
ERFOLGSRECHNUNG						
Total Betrieblicher Aufwand	15 498 308.95	15 896 700	15 900 600	15 846 200	16 110 600	16 704 900
Total Betrieblicher Ertrag	-16 103 833.10	-13 522 900	-14 224 500	-14 288 600	-13 151 700	-16 806 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-605 524.15	2 373 800	1 676 100	1 557 600	2 958 900	-101 100
Finanzaufwand	142 114.94	57 800	80 500	80 500	80 400	80 300
Finanzertrag	-237 714.45	-214 000	-212 800	-212 800	-212 800	-212 800
Ergebnis aus Finanzierung	-95 599.51	-156 200	-132 300	-132 300	-132 400	-132 500
Operatives Ergebnis	-701 123.66	2 217 600	1 543 800	1 425 300	2 826 500	-233 600
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-701 123.66	2 217 600	1 543 800	1 425 300	2 826 500	-233 600
Total Aufwand	15 640 423.89	15 954 500	15 981 100	15 926 700	16 191 000	16 785 200
Total Ertrag	-16 341 547.55	-13 736 900	-14 437 300	-14 501 400	-13 364 500	-17 018 800
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben	1 133 774.24	1 543 000	1 837 000	633 000	961 000	2 206 000
Total Investitionseinnahmen	-253 725.04	-548 000	-882 000	-333 000	-211 000	-176 000
Nettoinvestitionen	880 049.20	995 000	955 000	300 000	750 000	2 030 000
(+): Aufwand, Defizit, Verschlechterung (-): Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen						

2.4 Wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2022	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
0120	Exekutive				
0120.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO ALV	8 700	4 300	-4 400	Im Jahr 2021 zu hoch budgetiert
0120.3113.00	Hardware	0	9 800	9 800	Bildschirm inkl. Laptop GR-Zimmer
0210	Finanz- und Steuerverwaltung				
0210.4260.00	Rückerstattung und Kostenbeteiligung Dritter	48 000	34 300	-13 700	Anpassung Voranschlag auf Vorjahreswerte
0220	Allgemeine Dienste, übrige				
0220.3100.00	Büromaterial	8 500	16 000	7 500	Erhöhter Materialaufwand
0220.3110.00	Büromöbel und -geräte	10 600	0	-10 600	Im Jahr 2021 wurden Büroeinrichtung angeschafft
0220.3113.00	Hardware	8 000	27 700	19 700	Anschaffung von PCs sowie neuer Server
0220.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	78 800	116 100	37 300	Erhöhte Aufwendungen für Updates sowie Sicherheits-Massnahmen
0221	Bauverwaltung				
0221.3030.00	Temporäre Arbeitskräfte	75 000	90 000	15 000	Unterstützung Bauamt – Abbau von Pendenzen
0221.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachten, Fachexperten usw.	45 000	90 000	45 000	Erhöhter Unterstützungsbedarf im Bauamt
0290	Verwaltungsliegenschaften				
0290.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	7 500	25 400	17 900	Renovation Bodenbelag, Installation Bild- schirm GR sowie Nachrüstung Lift-Notruf
1500	Feuerwehr				
1500.3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	120 000	36 900	-83 100	Letztes Jahr Anschaffung Atemschutzgeräte und Motorspritze
1500.3112.00	Kleider, Wäsche und Vorhänge	8 000	39 200	31 200	Anschaffung neuer Brandschutzhosen
1500.3130.00	Dienstleistungen Dritter	9 800	5 200	-4 600	Diverse Positionen wurden in das dafür vorgesehene Konto transferiert
1500.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	200	6 500	6 300	siehe Kommentar 1500.3130.00
1500.4200.00	Ersatzabgaben	417 700	354 000	-63 700	Reduktion Feuerwehersatzgabe um 15%
1620	Zivilschutz				
1620.3612.00	Entschädigung an Gemeinden und Zweckverbände	25 300	36 700	11 400	Anpassung des Entschädigungsmodells
2110	Kindergarten				
2110.3020.00	Löhne der Lehrpersonen	583 500	637 800	54 300	Anpassung der Kindergartenlöhne an diejenigen der Primar gemäss RR-Entscheid
2120	Primarstufe				
2120.3020.00	Löhne der Lehrpersonen	3 037 600	3 074 200	36 600	Lohnerhöhung und Stellvertretungs- entschädigungen
2120.3104.00	Lehrmittel	120 000	132 700	12 700	Anschaffung neuer Lehrmittel «Mathwelt»
2120.3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	12 000	39 000	27 000	Ersatzbeschaffung von 3 Smartboards
2120.3113.00	Hardware	67 600	35 800	-31 800	Anschaffung iPad (letzte und kleinste Tranche) und geringere Ersatzbeschaffung von Laptops
2120.4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	581 300	605 600	24 300	Höhere Schülerpauschale auf Grund höherer Schüleranzahl

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2022	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
2170	Schulliegenschaften				
2170.3000.00	Löhne Behörden, Richter und Richterinnen	1 500	6 500	5 000	Kommission Schulraumplanung 2030
2170.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	356 700	308 100	-48 600	Teilauslagerung an externe Firma
2170.3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3 600	20 200	16 600	Einbau Klimagerät in Mehrzweckraum
2170.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	0	25 000	25 000	Ausarbeitung zukünftige Schulraumplanung 2030
2170.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	106 900	251 900	145 000	Sanierung Schulzimmer & Fassade Schulhaus Büel, Sanierung Terrassen KG TMH
2190	Schulleitung				
2190.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV Verwaltungskosten	2 700	16 500	13 800	Falsche Budgetierung 2021, Schulleitung wurde nicht eingerechnet
2190.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	3 000	19 500	16 500	Falsche Budgetierung 2021, Schulleitung wurde nicht eingerechnet
2190.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	500	3 600	3 100	Falsche Budgetierung 2021, Schulleitung wurde nicht eingerechnet
2191	Obligatorische Schule, n.a.g.				
2191.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	4 300	800	-3 500	Ausbildung Schulsozialarbeiterin entfällt
2191.3106.00	Medizinische Material	600	3 600	3 000	Masken für Lehrpersonal und Schüler
2191.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	38 700	48 500	9 800	Diverse Positionen wurden in das dafür vorgesehene Konto transferiert
2191.3153.00	Informatik-Unterhalt	16 000	4 500	-11 500	Siehe Kommentar Kto. 2191.3133.00
2191.3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlage	20 500	13 700	-6 800	Verbesserte Konditionen für Kopierapparate
2200	Sonderschulen				
2200.3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	243 700	261 400	17 700	Zusätzliche IS Lektionen
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime				
4120.3631.00	Gemeindebeitrag Pflegefinanzierung	619 800	1 174 000	554 200	Auf Grund der Teilrevision über die Ergänzungsleistung erhöhen sich die Kosten
4210	Ambulante Krankenpflege				
4210.3635.00	Spitex Obermarch	384 800	429 800	45 000	Erhöhte Inanspruchnahme ambulanter Pflegeleistungen speziell bei Privaten Spitexorganisationen sowie Projektkosten Spitex Schwyz 2030
5220	Invalidität				
5120.3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	243 800	0	-243 800	Auf Grund der Teilrevision über die Ergänzungsleistung entfallen die Kosten
5320	Ergänzungsleistungen AHV				
5320.3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	816 400	0	-816 400	Auf Grund der Teilrevision über die Ergänzungsleistung entfallen die Kosten
5350	Leistungen an das Alter				
5350.3119.00	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	0	6 000	6 000	Pétanque-Anlage Tischmacherhof (Boccia Anlage)

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2022	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso				
5430.3611.00	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	0	16 300	16 300	Inkassohilfe Ausgleichskasse Kanton Schwyz
5440	Jugendschutz				
5440.3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	370 000	424 800	54 800	Erhöhte Kosten für Heimunterbringungen
5720	Wirtschaftliche Hilfe				
5720.3637.10	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an schweizerische Staatsangehörige	280 000	320 000	40 000	SKOS Empfehlung auf Grund Corona-Pandemie
5720.4637.30	Rückerstattung Alimentenbevorschussung	20 000	10 000	-10 000	Tendenz zu geringerem Rücklauf
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen				
6150.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	8 000	15 000	7 000	Neu wird der Kraftstoff in diesem Konto verbucht
6150.3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	0	79 000	79 000	Anschaffung Zweitfahrzeug sowie Ersatzsalzstreuer
6150.3300.00	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	433 200	448 800	15 600	Erhöhung auf Grund Ausbau Werkhof
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr				
6220.3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	203 600	176 600	-27 000	Tieferer Kantonsbeitrag öffentlicher Verkehr
7200	Abwasserbeseitigung				
7200.3612.00	Entschädigung an Gemeinde und Zweckverbände	247 000	275 000	28 000	Erhöhte Beitragszahlung an ARA Untermarch
7200.4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	15 000	30 000	15 000	Anpassung an Vorjahreswerte
7300	Abfallbewirtschaftung				
7300.3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	66 800	53 200	-13 600	Korrektur der Umstellung der Zahlungsmodalitäten beim Zweckverband Abfallentsorgung March
9100	Steuern				
9100.4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	6 310 200	5 775 900	-534 300	Steuersenkung von 20 Einheiten auf neu 125
9100.4000.10	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre	425 300	600 000	174 700	Steuerausfall auf Grund der Corona Pandemie nicht eingetreten. Anpassung an Vorjahr
9100.4001.00	Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	750 800	685 300	-65 500	Anpassung an aktuellen Steuerertrag sowie Steuersenkung von 20 Einheiten auf neu 125
9100.4001.10	Vermögenssteuer natürliche Personen früherer Jahre	54 700	75 000	20 300	Anpassung an aktuellen Steuerertrag

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2022	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
9100.4002.20	Quellensteuer natürliche Personen	250 000	189 700	-60 300	Steuersenkung von 20 Einheiten auf neu 125
9100.4010.00	Gewinnsteuer juristischer Personen Rechnungsjahr	1 718 300	3 539 300	1 821 000	Steigerung einer juristischen Person, Steuerausfall auf Grund der Corona nicht eingetroffen inklusive Steuersenkung von 20 Einheiten auf neu 125
9100.4601.00	Grundstückgewinnsteuer	78 100	0	-78 100	Auf Grund der Steuerkraftsteigerung entfallen die Zahlung für die Grundstückgewinnsteuer
9100.4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	75 000	136 900	61 900	Ausgleichszahlungen des Kantons für die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) gemäss Vorgabe Kanton
9300	Finanz- und Lastenausgleich				
9300.4622.70	Steuerkraftausgleich	458 200	0	-458 200	Auf Grund der Steuerkraftsteigerung entfallen die innerkantonalen Steuerkraftausgleichs- zahlungen
9610	Zinsen				
9610.3401.00	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	33 800	18 000	-15 800	Rückzahlung Darlehen
9610.3499.00	Übriger Finanzaufwand	0	40 000	40 000	Belastung von Negativzinsen
9610.4940.00	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	33 800	18 000	-15 800	Rückzahlung Darlehen

3 Erfolgsrechnung 2022–2025

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
3.1 Gestufter Erfolgsausweis						
30 Personalaufwand	6 730 157.19	6 764 600	6 863 000	7 031 700	7 211 300	7 397 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 227 950.91	2 512 700	2 866 900	2 588 200	2 607 800	2 627 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	958 795.20	797 300	782 100	785 600	766 500	766 500
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	5 360 258.25	5 694 900	5 293 200	5 333 400	5 414 200	5 802 000
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	214 919.51	135 800	119 700	119 700	119 700	119 700
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	6 227.89	-8 600	-24 300	-12 400	-8 900	-7 800
Total Betrieblicher Aufwand	15 498 308.95	15 896 700	15 900 600	15 846 200	16 110 600	16 704 900
40 Fiskalertrag	-10 990 270.40	-9 790 100	-11 135 900	-11 221 200	-10 060 000	-13 690 100
41 Regalien und Konzessionen	-193 931.30	-191 300	-187 600	-187 600	-187 600	-187 600
42 Entgelte	-1 349 385.48	-1 455 500	-1 365 400	-1 360 200	-1 371 000	-1 381 800
43 Verschiedene Erträge	-360.00	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-19 901.50	-4 300	-800	-800	-800	-800
46 Transferertrag	-3 335 064.91	-1 945 900	-1 415 100	-1 399 100	-1 412 600	-1 426 000
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-214 919.51	-135 800	-119 700	-119 700	-119 700	-119 700
Total Betrieblicher Ertrag	-16 103 833.10	-13 522 900	-14 224 500	-14 288 600	-13 151 700	-16 806 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-605 524.15	2 373 800	1 676 100	1 557 600	2 958 900	-101 100
34 Finanzaufwand	142 114.94	57 800	80 500	80 500	80 400	80 300
44 Finanzertrag	-237 714.45	-214 000	-212 800	-212 800	-212 800	-212 800
Ergebnis aus Finanzierung	-95 599.51	-156 200	-132 300	-132 300	-132 400	-132 500
Operatives Ergebnis	-701 123.66	2 217 600	1 543 800	1 425 300	2 826 500	-233 600
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-701 123.66	2 217 600	1 543 800	1 425 300	2 826 500	-233 600
Total Aufwand	15 640 423.89	15 954 500	15 981 100	15 926 700	16 191 000	16 785 200
Total Ertrag	-16 341 547.55	-13 736 900	-14 437 300	-14 501 400	-13 364 500	-17 018 800

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
3.2 Zusammenzug Erfolgs- rechnung nach Funktionen						
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1 145 895.99	1 022 500	1 178 100	1 134 700	1 150 800	1 167 900
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	206 152.66	200 000	213 800	215 600	218 900	222 100
2 BILDUNG	6 133 979.90	6 104 700	6 315 800	6 261 500	6 421 400	6 590 700
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	63 430.10	87 800	85 900	76 800	71 500	71 400
4 GESUNDHEIT	1 084 814.49	1 164 900	1 764 100	1 801 300	1 824 200	1 848 100
5 SOZIALE SICHERHEIT	2 532 012.69	3 084 600	2 165 200	2 212 500	2 262 100	2 312 000
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG	912 074.81	938 500	1 050 600	988 600	981 500	987 900
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	152 634.95	179 700	154 300	204 600	205 200	205 500
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-140 593.75	-133 300	-134 000	-135 000	-135 000	-135 000
9 FINANZEN UND STEUERN	-12 791 525.50	-10 431 800	-11 250 000	-11 335 300	-10 174 100	-13 504 200
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-701 123.66	2 217 600	1 543 800	1 425 300	2 826 5000	-233 600

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
3.3 Erfolgsrechnung	-701 123.66	2 217 600	1 543 800	1 425 300	2 826 500	-233 600
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1 145 895.99	1 022 500	1 178 100	1 134 700	1 150 800	1 167 900
01 Legislative und Exekutive	196 556.63	190 200	198 900	190 700	191 800	193 200
0110 Legislative	61 109.78	58 200	62 400	63 600	64 300	65 100
30 Personalaufwand	15 606.10	10 400	16 100	16 600	16 700	16 800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	45 503.68	45 100	43 600	44 300	44 900	45 600
39 Interne Verrechnungen		2 700	2 700	2 700	2 700	2 700
0120 Exekutive	135 446.85	132 000	136 500	127 100	127 500	128 100
30 Personalaufwand	110 978.10	113 100	111 300	111 600	111 800	112 100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	24 219.55	14 900	21 200	11 500	11 700	11 900
36 Transferaufwand	249.20	4 000	4 000	4 000	4 000	4 100
02 Allgemeine Dienste	949 339.36	832 300	979 200	944 000	959 000	974 700
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	236 600.92	242 800	249 700	251 500	257 000	262 600
30 Personalaufwand	271 278.20	275 900	286 800	292 600	298 300	304 300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	47 698.76	69 000	50 300	49 100	49 900	50 500
39 Interne Verrechnungen	4 874.25	200	200	200	200	200
42 Entgelte	-34 095.94	-48 000	-34 300	-35 500	-36 000	-36 500
46 Transferertrag	-51 560.00	-52 300	-51 600	-53 200	-53 700	-54 200
49 Interne Verrechnungen	-1 594.35	-2 000	-1 700	-1 700	-1 700	-1 700
0220 Allgemeine Dienste, übrige	543 575.49	424 200	475 800	452 800	459 100	465 800
30 Personalaufwand	328 500.92	286 000	279 500	285 100	290 700	296 600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	215 240.47	138 200	196 300	167 700	168 400	169 200
42 Entgelte	-165.90					
0221 Bauverwaltung	149 195.85	150 700	212 200	215 000	217 900	221 100
30 Personalaufwand	167 192.60	184 200	199 300	201 100	202 800	204 900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	55 077.65	56 500	102 900	104 400	106 000	107 600
36 Transferaufwand	40 841.65	60 000	60 000	60 300	60 600	60 900
42 Entgelte	-113 916.05	-150 000	-150 000	-150 800	-151 500	-152 300
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	19 967.10	14 600	41 500	24 700	25 000	25 200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	27 167.10	21 800	48 700	31 900	32 200	32 400
44 Finanzertrag	-7 200.00	-7 200	-7 200	-7 200	-7 200	-7 200

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	206 152.66	200 000	213 800	215 600	218 900	222 100
12 Rechtsprechung	4 271.95	6 000	5 500	5 000	4 900	5 100
1200 Rechtsprechung	4 271.95	6 000	5 500	5 000	4 900	5 100
30 Personalaufwand	6 264.35	600	600			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 199.75	2 900	2 400	2 400	2 400	2 500
36 Transferaufwand		11 500	11 500	11 600	11 600	11 700
42 Entgelte	-4 192.15	-9 000	-9 000	-9 000	-9 100	-9 100
14 Allgemeines Rechtswesen	166 399.99	152 000	151 400	153 500	156 700	159 500
1400 Allgemeines Rechtswesen	114 352.99	94 600	102 100	103 900	106 800	109 300
30 Personalaufwand	128 780.85	130 700	133 100	134 600	137 400	140 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	69 400.15	10 900	8 600	9 200	9 400	9 500
36 Transferaufwand		43 000	35 700	35 800	36 100	36 200
42 Entgelte	-83 037.25	-90 000	-75 300	-75 700	-76 100	-76 400
49 Interne Verrechnungen	-790.76					
1403 Betreuungswesen	37 663.00	47 000	37 700	37 900	38 100	38 300
30 Personalaufwand		5 000				
36 Transferaufwand	37 663.00	42 000	37 700	37 900	38 100	38 300
1405 Zivilstandsamt	16 539.45	16 800	18 000	18 100	18 200	18 300
36 Transferaufwand	16 539.45	16 800	18 000	18 100	18 200	18 300
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-2 155.45	-6 400	-6 400	-6 400	-6 400	-6 400
30 Personalaufwand	409.55	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		7 300	7 300	7 400	7 500	7 600
42 Entgelte	-2 565.00	-17 000	-17 000	-17 100	-17 200	-17 300
15 Feuerwehr						
1500 Feuerwehr						
30 Personalaufwand	59 477.70	93 900	97 600	99 600	101 400	103 600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	176 073.95	235 100	185 200	159 200	160 100	161 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	73 182.90	29 300	29 300	29 300	29 300	29 300
34 Finanzaufwand	2 331.70	2 300	2 100	2 100	2 000	1 900
36 Transferaufwand	35 113.65	34 800	33 400	33 400	33 200	33 100
39 Interne Verrechnungen	3 963.31	800	400	400	400	400
42 Entgelte	-398 409.50	-417 700	-354 000	-354 000	-354 000	-354 000
46 Transferertrag	-7 605.00	-3 000	-3 000	-2 100	-3 000	-3 000
90 Abschluss Erfolgsrechnung	55 871.29	24 500	9 000	32 100	30 600	27 700
16 Verteidigung	35 480.72	42 000	56 900	57 100	57 300	57 500
1610 Militärische Verteidigung	21 000.00	21 000	21 000	21 000	21 000	21 000
36 Transferaufwand	21 000.00	21 000	21 000	21 000	21 000	21 000
1620 Zivilschutz	14 480.72	21 000	35 900	36 100	36 300	36 500
36 Transferaufwand	34 382.22	25 300	36 700	36 900	37 100	37 300
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-19 901.50	-4 300	-800	-800	-800	-800

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
2 BILDUNG	6 133 979.90	6 104 700	6 315 800	6 261 500	6 421 400	6 590 700
21 Obligatorische Schule	5 846 492.80	5 845 600	6 039 000	6 001 900	6 161 600	6 330 700
2110 Kindergarten	583 701.35	504 400	566 500	584 400	603 200	627 500
30 Personalaufwand	730 490.20	694 500	760 400	783 200	806 700	830 800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15 660.15	19 100	17 800	18 500	18 800	19 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3 691.00	5 000	5 000	5 000		
39 Interne Verrechnungen	160.00	100	100	100	100	100
46 Transferertrag	-166 300.00	-214 300	-216 800	-222 400	-222 400	-222 400
2120 Primarstufe	3 479 783.90	3 376 200	3 389 700	3 467 200	3 581 500	3 699 300
30 Personalaufwand	3 830 144.35	3 654 000	3 678 300	3 788 700	3 902 300	4 019 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	258 645.95	319 400	332 900	316 200	317 000	317 700
42 Entgelte	-4 892.00	-15 900	-15 900	-16 400	-16 500	-16 600
46 Transferertrag	-604 114.40	-581 300	-605 600	-621 300	-621 300	-621 300
2140 Musikschulen	121 320.00	121 200	114 300	117 800	118 400	119 000
36 Transferaufwand	121 320.00	121 200	114 300	117 800	118 400	119 000
2170 Schulliegenschaften	1 263 701.35	1 122 300	1 238 700	1 096 100	1 107 800	1 119 500
30 Personalaufwand	416 158.20	420 500	369 900	372 200	379 600	387 200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	403 502.30	347 500	551 900	414 100	418 400	422 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	382 072.00	326 200	295 400	288 300	288 300	288 300
39 Interne Verrechnungen	72 534.10	38 100	31 500	31 500	31 500	31 500
42 Entgelte	-1 037.25					
44 Finanzertrag	-9 528.00	-10 000	-10 000	-10 000	-10 000	-10 000
2180 Tagesbetreuung	26 985.00	32 000	32 000	33 300	33 800	34 300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	26 985.00	32 000	32 000	33 300	33 800	34 300
2190 Schulleitung	99 448.23	291 700	316 000	323 400	331 300	339 900
30 Personalaufwand	93 867.67	281 400	307 300	314 600	322 500	330 800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5 580.56	10 300	8 700	8 800	8 800	9 100
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.	271 552.97	397 800	381 800	379 700	385 600	391 200
30 Personalaufwand	92 222.40	107 000	103 100	105 300	107 400	109 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	170 299.57	278 700	266 600	262 300	266 000	269 500
36 Transferaufwand	5 355.00	8 000	8 000	8 000	8 100	8 100
39 Interne Verrechnungen	3 676.00	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
42 Entgelte		-900	-900	-900	-900	-900
22 Sonderschulen	287 487.10	259 100	276 800	259 600	259 800	260 000
2200 Sonderschulen	287 487.10	259 100	276 800	259 600	259 800	260 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		400	400	400	400	400
36 Transferaufwand	287 487.10	258 700	276 400	259 200	259 400	259 600

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	63 430.10	87 800	85 900	76 800	71 500	71 400
31 Kulturerbe	5 168.75	5 300	5 300	5 300	100	100
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	5 168.75	5 300	5 300	5 300	100	100
36 Transferaufwand	5 006.00	5 200	5 200	5 200		
39 Interne Verrechnungen	162.75	100	100	100	100	100
32 Kultur, übrige	39 603.25	56 500	56 600	54 000	53 900	53 800
3290 Kultur, n.a.g.	39 603.25	56 500	56 600	54 000	53 900	53 800
30 Personalaufwand	3 493.70	10 700	10 800	10 800	10 800	10 800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10 229.80	21 500	21 500	19 000	19 000	19 000
36 Transferaufwand	24 710.00	24 800	24 800	24 800	24 800	24 800
39 Interne Verrechnungen	2 651.25	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
42 Entgelte	-1 481.50	-4 000	-4 000	-4 100	-4 200	-4 300
34 Sport und Freizeit	18 658.10	26 000	24 000	17 500	17 500	17 500
3420 Freizeit	18 658.10	26 000	24 000	17 500	17 500	17 500
30 Personalaufwand		300	300	300	300	300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12 784.20	17 500	17 500	11 000	11 000	11 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4 348.00	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600
36 Transferaufwand	3 630.00	5 100	5 100	5 100	5 100	5 100
39 Interne Verrechnungen	541.90	100	100	100	100	100
46 Transferertrag	-2 646.00	-600	-2 600	-2 600	-2 600	-2 600
4 GESUNDHEIT	1 084 814.49	1 164 900	1 764 100	1 801 300	1 824 200	1 848 100
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	682 414.15	759 800	1 314 000	1 320 000	1 320 000	1 320 000
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	682 414.15	759 800	1 314 000	1 320 000	1 320 000	1 320 000
36 Transferaufwand	682 414.15	759 800	1 314 000	1 320 000	1 320 000	1 320 000
42 Ambulante Krankenpflege	381 709.63	385 300	430 300	460 800	483 400	507 000
4210 Ambulante Krankenpflege	381 709.63	385 300	430 300	460 800	483 400	507 000
36 Transferaufwand	381 709.63	385 300	430 300	460 800	483 400	507 000
43 Gesundheitsprävention	20 690.71	19 800	19 800	20 500	20 800	21 100
4330 Schulgesundheitsdienst	20 690.71	19 800	19 800	20 500	20 800	21 100
30 Personalaufwand	4 857.10	4 200	4 200	4 300	4 300	4 400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15 833.61	15 600	15 600	16 200	16 500	16 700

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
5 SOZIALE SICHERHEIT	2 532 012.69	3 084 600	2 165 200	2 212 500	2 262 100	2 312 000
51 Krankheit und Unfall	354 224.05	372 300	366 800	385 100	397 300	408 500
5120 Prämienverbilligungen	354 224.05	372 300	366 800	385 100	397 300	408 500
36 Transferaufwand	365 637.10	372 300	366 800	385 100	397 300	408 500
46 Transferertrag	-11 413.05					
52 Invalidität	222 705.00	243 800				
5220 Ergänzungsleistungen IV	222 705.00	243 800				
36 Transferaufwand	222 705.00	243 800				
53 Alter + Hinterlassene	756 974.05	838 200	28 800	22 800	22 900	22 900
5310 Alters- + Hinterlassenen- versicherung AHV	-2 604.00	-2 600	-2 600	-2 600	-2 600	-2 600
46 Transferertrag	-2 604.00	-2 600	-2 600	-2 600	-2 600	-2 600
5320 Ergänzungsleistungen AHV	745 579.00	816 400				
36 Transferaufwand	745 579.00	816 400				
5350 Leistungen an das Alter	13 999.05	24 400	31 400	25 400	25 500	25 500
30 Personalaufwand	1 155.25	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 471.15	5 900	12 900	6 900	7 000	7 000
36 Transferaufwand	10 259.30	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
42 Entgelte	-886.65					
54 Familie und Jugend	377 870.35	420 200	492 300	492 300	492 300	492 300
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso			16 300	16 300	16 300	16 300
36 Transferaufwand			16 300	16 300	16 300	16 300
5440 Jugendschutz	338 173.65	377 000	431 800	431 800	431 800	431 800
30 Personalaufwand	1 130.00	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 325.00	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
36 Transferaufwand	333 718.65	370 000	424 800	424 800	424 800	424 800
5450 Leistungen an Familien	39 696.70	43 200	44 200	44 200	44 200	44 200
36 Transferaufwand	39 696.70	43 200	44 200	44 200	44 200	44 200
57 Sozialhilfe und Asylwesen	820 239.24	1 210 100	1 277 300	1 312 300	1 349 600	1 388 300
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	450 092.04	780 000	880 000	910 800	942 700	975 600
36 Transferaufwand	974 034.75	1 080 000	1 110 000	1 148 900	1 189 000	1 230 600
46 Transferertrag	-523 942.71	-300 000	-230 000	-238 100	-246 300	-255 000
5730 Asylwesen	84 971.10	140 000	105 000	108 100	111 400	114 700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	19 328.85	10 000	15 000	15 000	15 000	15 000
36 Transferaufwand	245 070.20	300 000	250 000	207 000	214 200	221 700
46 Transferertrag	-179 427.95	-170 000	-160 000	-113 900	-117 800	-122 000
5790 Fürsorge, n.a.g.	285 176.10	290 100	292 300	293 400	295 500	298 000
30 Personalaufwand	210 536.95	233 700	238 800	240 700	242 700	244 900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	11 592.20	18 100	15 200	14 200	14 200	14 300
36 Transferaufwand	61 130.20	34 600	34 600	34 800	34 900	35 100
39 Interne Verrechnungen	1 916.75	3 700	3 700	3 700	3 700	3 700

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	912 074.81	938 500	1 050 600	988 600	981 500	987 900
61 Strassenverkehr	693 697.56	731 900	858 000	796 000	788 900	795 300
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	693 697.56	731 900	858 000	796 000	788 900	795 300
30 Personalaufwand	257 128.15	250 200	257 300	262 100	267 300	272 200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	188 172.11	305 100	420 700	343 300	345 100	346 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	495 501.30	433 200	448 800	459 400	445 300	445 300
39 Interne Verrechnungen	61 756.70	19 600	10 800	10 800	10 800	10 800
42 Entgelte	-4 576.10	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
44 Finanzertrag	-198 969.20	-170 200	-173 600	-173 600	-173 600	-173 600
46 Transferertrag	-5 581.00	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
49 Interne Verrechnungen	-99 734.40	-100 000	-100 000	-100 000	-100 000	-100 000
62 Öffentlicher Verkehr	218 377.25	206 600	192 600	192 600	192 600	192 600
6220 Regionalverkehr	195 317.25	203 600	176 600	176 600	176 600	176 600
36 Transferaufwand	195 317.25	203 600	176 600	176 600	176 600	176 600
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	23 060.00	3 000	16 000	16 000	16 000	16 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	56 000.00	56 000	56 000	56 000	56 000	56 000
42 Entgelte	-32 940.00	-53 000	-40 000	-40 000	-40 000	-40 000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	152 634.95	179 700	154 300	204 600	205 200	205 500
72 Abwasserbeseitigung						
7200 Abwasserbeseitigung						
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	199 707.53	230 600	230 600	233 900	237 100	240 400
36 Transferaufwand	338 425.49	247 000	275 000	276 400	277 800	279 100
39 Interne Verrechnungen	30 633.60	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
42 Entgelte	-497 723.26	-465 000	-480 000	-471 300	-477 700	-484 200
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-71 043.36	-42 600	-55 600	-69 000	-67 200	-65 300
73 Abfallwirtschaft						
7300 Abfallwirtschaft						
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	75 406.41	85 300	86 100	84 000	83 000	83 000
36 Transferaufwand	52 059.86	66 800	53 200	53 500	53 700	54 000
39 Interne Verrechnungen	20 600.70	20 400	20 400	20 400	20 400	20 400
42 Entgelte	-169 466.93	-182 000	-182 000	-182 400	-184 800	-187 200
90 Abschluss Erfolgsrechnung	21 399.96	9 500	22 300	24 500	27 700	29 800
74 Verbauungen	10 225.35	10 500	19 200	19 200	19 200	19 200
7410 Gewässerverbauungen	10 225.35	10 500	19 200	19 200	19 200	19 200
36 Transferaufwand	10 225.35	10 500	19 200	19 200	19 200	19 200

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
75 Arten- und Landschaftsschutz	8 526.55	8 200	8 500	8 500	8 600	8 600
7500 Arten- und Landschaftsschutz	8 526.55	8 200	8 500	8 500	8 600	8 600
36 Transferaufwand	8 526.55	8 200	8 500	8 500	8 600	8 600
77 Übriger Umweltschutz	77 782.20	76 000	81 600	81 900	82 400	82 700
7710 Friedhof und Bestattung	42 061.85	38 700	44 600	44 800	45 000	45 300
36 Transferaufwand	42 061.85	38 700	44 600	44 800	45 000	45 300
7790 Umweltschutz, n.a.g.	35 720.35	37 300	37 000	37 100	37 400	37 400
30 Personalaufwand	381.60	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7 354.60	7 000	7 000	7 000	7 200	7 200
36 Transferaufwand	18 389.95	17 300	17 300	17 400	17 500	17 500
39 Interne Verrechnungen	11 448.20	11 500	11 200	11 200	11 200	11 200
46 Transferertrag	-1 854.00					
79 Raumordnung	56 100.85	85 000	45 000	95 000	95 000	95 000
7900 Raumordnung	56 100.85	85 000	45 000	95 000	95 000	95 000
30 Personalaufwand	103.25					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	55 997.60	85 000	45 000	95 000	95 000	95 000
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-140 593.75	-133 300	-134 000	-135 000	-135 000	-135 000
81 Landwirtschaft	740.65		1 000			
8170 Soziale Massnahmen in der Landwirtschaft	740.65		1 000			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	740.65		1 000			
87 Brennstoffe und Energie	-141 334.40	-133 300	-135 000	-135 000	-135 000	-135 000
8710 Elektrizität	-141 334.40	-133 300	-135 000	-135 000	-135 000	-135 000
41 Regalien und Konzessionen	-141 334.40	-133 300	-135 000	-135 000	-135 000	-135 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
9 FINANZEN UND STEUERN	-12 791 525.50	-10 431 800	-11 250 000	-11 335 300	-10 174 100	-13 504 200
91 Steuern	-11 153 945.08	-9 888 700	-11 217 800	-11 303 100	-10 141 900	-13 772 000
9100 Steuern	-11 153 945.08	-9 888 700	-11 217 800	-11 303 100	-10 141 900	-13 772 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14 752.61	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
34 Finanzaufwand	18 669.96	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
40 Fiskalertrag	-10 990 270.40	-9 790 100	-11 135 900	-11 221 200	-10 060 000	-13 690 100
46 Transferertrag	-197 097.25	-153 600	-136 900	-136 900	-136 900	-136 900
93 Finanz- und Lastenausgleich	-1 578 200.00	-458 200				300 000
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-1 578 200.00	-458 200				300 000
36 Transferaufwand						300 000
46 Transferertrag	-1 578 200.00	-458 200				
95 Ertragsanteile, übrige	-52 596.90	-58 000	-52 600	-52 600	-52 600	-52 600
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-52 596.90	-58 000	-52 600	-52 600	-52 600	-52 600
41 Regalien und Konzessionen	-52 596.90	-58 000	-52 600	-52 600	-52 600	-52 600
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-13 703.97	-19 900	23 400	23 400	23 400	23 400
9610 Zinsen	-6 905.17	-13 300	29 900	29 900	29 900	29 900
34 Finanzaufwand	120 434.48	39 500	62 400	62 400	62 400	62 400
44 Finanzertrag	-14 539.65	-19 000	-14 500	-14 500	-14 500	-14 500
49 Interne Verrechnungen	-112 800.00	-33 800	-18 000	-18 000	-18 000	-18 000
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	-6 798.80	-6 600	-6 500	-6 500	-6 500	-6 500
34 Finanzaufwand	678.80	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
44 Finanzertrag	-7 477.60	-7 600	-7 500	-7 500	-7 500	-7 500
97 Rückverteilungen	-2 719.55	-7 000	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
9710 Rückverteilungen aus CO₂-Abgabe	-2 719.55	-7 000	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
46 Transferertrag	-2 719.55	-7 000	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
99 Nicht aufgeteilte Posten	9 640.00					
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	9 640.00					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10 000.00					
43 Verschiedene Erträge	-360.00					

4 Investitionsrechnung 2022–2025

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
4.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen						
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	-25 360.10				250 000	
2 BILDUNG		175 000				2 030 000
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4 GESUNDHEIT						
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG	905 409.30	820 000	955 000	300 000	500 000	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
8 VOLKSWIRTSCHAFT						
9 FINANZEN UND STEUERN						
Nettoinvestitionen	880 049.20	995 000	955 000	300 000	750 000	2 030 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
4.2 Investitionsrechnung	880 049.20	995 000	955 000	300 000	750 000	2 030 000
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	-25 360.10				250 000	
15 Feuerwehr	-25 360.10				250 000	
1500 Feuerwehr	-25 360.10				250 000	
50 Sachanlagen	-25 360.10				250 000	
2 BILDUNG		175 000				2 030 000
21 Obligatorische Schule		175 000				2 030 000
2170 Schulliegenschaften		175 000				2 030 000
50 Sachanlagen		175 000				
51 Investitionen auf Rechnung Dritter						2 030 000
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	905 409.30	820 000	955 000	300 000	500 000	
61 Strassenverkehr	905 409.30	820 000	955 000	300 000	500 000	
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	905 409.30	820 000	955 000	300 000	500 000	
50 Sachanlagen	905 409.30	820 000	955 000	300 000	500 000	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
72 Abwasserbeseitigung						
7200 Abwasserbeseitigung						
50 Sachanlagen	77 581.15	257 000	522 000	298 000	148 000	23 000
56 Eigene Investitionsbeiträge	123 643.89	291 000	360 000	35 000	63 000	153 000
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-201 225.04	-548 000	-882 000	-333 000	-211 000	-176 000

5 Kennzahlen 2022–2025

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
Ertragsüberschuss (–) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (–)	–701 123.66	2 217 600.00	1 543 800.00	1 425 300.00	2 826 500.00	–233 600.00
Finanzierungsüberschuss (–) / -fehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (+)	–1 638 795.47	2 423 000.00	1 736 600.00	947 700.00	2 819 700.00	1 038 500.00
<i>Einwohnerzahl</i>	<i>5 223.00</i>	<i>5 237.00</i>	<i>5 240.00</i>	<i>5 250.00</i>	<i>5 300.00</i>	<i>5 350.00</i>
Nettoschuld I pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt. Richtwert: <ul style="list-style-type: none"> < 0 CHF keine 0–1 000 CHF geringe 1 001–2 500 CHF mittlere 2 501–5 000 CHF hohe > 5 000 CHF sehr hohe Verschuldung		–	–	–	–	–
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Richtwert: <ul style="list-style-type: none"> < 100% gut 100–150% genügend > 150% schlecht 		–	–	–	–	–
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Richtwert: <ul style="list-style-type: none"> > 100% ideal 80–100% gut 50–80% problematisch < 50% ungenügend 	189.00%	143.52%	81.84%	215.90%	275.96%	–48.84%
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Richtwert: <ul style="list-style-type: none"> > 20% gut 10–20% mittel < 10% schlecht 	10.16%	–10.50%	–5.46%	–4.50%	–15.63%	5.87%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
<p>Zinsbelastungsanteil</p> <p>Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.</p> <p>Richtwert:</p> <p>0–4% gut 4–9% genügend > 9% schlecht</p>	0.62%	0.12%	0.03%	0.03%	0.04%	0.03%
<p>Kapitaldienstanteil</p> <p>Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.</p> <p>Richtwert:</p> <p>< 5% geringe Belastung 5–15% tragbare Belastung > 15% hohe Belastung</p>	6.60%	6.02%	5.53%	5.53%	5.82%	4.56%
<p>Investitionsanteil</p> <p>Die Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.</p> <p>Richtwert:</p> <p>< 10% schwach 10–20% mittel 20–30% stark > 30% sehr stark</p>		9.31%	10.85%	4.04%	5.90%	12.18%

6 Sonderrechnungen Regiebetriebe

Regiebetrieb Elektroversorgung

Der Voranschlag 2022 der Elektroversorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 748 400.–. Dieser Aufwandüberschuss ist darauf zurückzuführen, dass im Stromtarif ein gezielter Abbau des Eigenkapitals geplant ist. Das Eigenkapital soll durch vorläufigen Verzicht auf Eigenkapitalzinsen und Verwaltungskostenzuschläge sowie durch Nachholung von aufgeschobenen Unterhaltsarbeiten reduziert werden. Die Aufwendungen für Erschliessungsarbeiten können vollumfänglich vom entsprechenden Spezialfinanzierungsfonds EW finanziert werden.

Spezialfinanzierung Daten- und Kommunikationsnetz

Die Spezialfinanzierung «Daten- und Kommunikationsnetz» weist im Voranschlag 2022 einen Einnahmenüberschuss von rund CHF 61 700.– aus. Gemäss Finanzplanung rechnen wir in den nächsten Jahren weiterhin mit Nettoerträgen. Diese Ertragsüberschüsse sind notwendig, um zukünftige Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Daten- und Kommunikationsnetz zu tätigen.

Regiebetrieb Wasserversorgung

Der Aufwandüberschuss für das Jahr 2022 beträgt rund CHF 68 200.–. Dies ist eine Reduktion gegenüber dem Voranschlag 2021 von CHF 135 300.–. Die Erwartung eines tieferen Aufwandüberschusses ist darauf zurückzuführen, dass auf Grund der Jahresrechnung 2020 mit höheren Wasserverbrauchsmengen als in Vorjahren gerechnet wird und die Unterhaltskosten tiefer als im Vorjahr gehalten werden können. Es ist jedoch festzustellen, dass der Ertrag aus dem Wasserverkauf die entsprechenden Betriebskosten nicht deckt. Der Aufwandüberschuss kann mit dem vorhandenen Eigenkapital absorbiert werden. Die Investitionen für Sanierungsarbeiten werden durch den Fonds Spezialfinanzierung WW abgewickelt.

6.1 Voranschlag 2022 Elektroversorgung

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Elektroversorgung	6 186 700	6 186 700	5 433 300	5 433 300	5 470 747.19	5 470 747.19
3 Betriebsertrag aus Lieferung und Leistung	4 500	4 020 600	4 500	3 846 200	59.98	4 293 760.76
32 Handelsertrag		3 957 600		3 783 200		4 151 538.15
3200 Verkauf Elektrizität gebundene Kunden		1 199 000		1 050 100		1 308 508.81
3201 Verkauf Elektrizität marktberechtigte Kunden		252 000		176 000		206 509.62
3205 Mehrkostenfinanzierung unabh. Produzenten		100 000		100 000		47 889.59
3210 Netznutzung		1 412 000		1 476 900		1 687 819.07
3211 Grundpreis		304 500		300 800		298 561.07
3212 SDL		36 100		35 600		34 931.72
3213 KEV		519 000		510 600		501 846.55
3214 Abgaben		135 000		133 200		65 471.72
34 Dienstleistungsertrag		40 000		40 000		34 724.27
3400 Dienstleistungen Elektrizität		40 000		40 000		34 724.27
36 Übriger Ertrag		23 000		23 000		107 498.34
3650 Verschiedene Einnahmen		3 000		3 000		6 248.34
3655 Rückerstattung Betriebskosten		300		300		
3656 Mieterträge Rohranlagen Daten- und Kommunikationsnetze		19 700		19 700		19 750.00
3700 Auflösung Rückvergütung Kraftwerk Wägital/AXPO						81 500.00
39 Ertragsminderungen	4 500		4 500		59.98	
3910 Verluste Debitoren Elektrizität	4 500		4 500		59.98	

3200

Tieferer Stromtarif, infolge Verzicht auf Verwaltungszuschlag

3210

Tieferer Netznutzungspreis, infolge Verzichtes auf volle Umlage der kalk. Zinsen auf das Anlagevermögen

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Aufwand für Material und Dienstleistungen	3 875 100		3 333 800		3 160 920.41	
41 Produktions-, Material- und Warenaufwand	1 095 000		840 000		585 525.23	
4100 Zähler und Schaltapparate	5 000		10 000		19 888.57	
4101 Verbrauchs-, Betriebs- und Installationsmaterial	10 000		5 000		8 021.01	
4104 Trafostationen, Leitungsnetz und Anlagen	60 000		60 000		125 525.99	
4105 Unterhaltsplanung Projekte	1 020 000		765 000		432 089.66	
42 Handelswarenaufwand	2 735 100		2 453 800		2 556 996.93	
4200 Einkauf Elektrizität	1 510 600		1 267 000		1 445 441.33	
4210 Einkauf Naturstrom	10 000		10 000		7 712.78	
4220 Netznutzung	524 400		497 300		431 869.27	
4222 Systemdienstleistungen Swisgrid	36 100		35 600		34 160.40	
4224 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV & SchGF)	519 000		510 600		496 478.75	
4225 Abgaben Gemeinde	135 000		133 300		141 334.40	
44 Aufwand für Dienstleistungen	45 000		40 000		18 398.25	
4400 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	30 000		30 000		12 136.32	
4410 Installationskontrollen	15 000		10 000		6 261.93	
5 Personalaufwand	236 700		236 700		277 110.01	
50 Löhne – Entschädigungen	187 300		187 300		224 816.20	
5000 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	6 500		6 500		7 130.00	
5010 Löhne	177 800		177 800		213 770.45	
5020 Lohnanteile der Gemeinde	3 000		3 000		3 915.75	
57 Sozialversicherungsaufwand	34 400		34 400		43 115.10	
5700 AHV, IV, EO, ALV, FAK	14 000		14 000		18 602.95	
5720 Berufliche Vorsorge	13 900		13 900		16 500.60	
5730 Unfallversicherung	5 100		5 100		6 197.00	
5740 Krankentaggeldversicherung	1 400		1 400		1 814.55	
58 Übriger Personalaufwand	15 000		15 000		9 178.71	
5810 Aus- und Weiterbildung	5 000		5 000		650.00	
5880 Sonstiger Personalaufwand	10 000		10 000		8 528.71	

4105

Erneuerung TS Buechli 85', TS Eggli 130', Verkabelung Hangetli 150', 2. Etappe obere Grabenegg 280', NS-Kabel TS Eggli – VK Eggli 80', MS- und Steuerkabel TS Buechli – TS Diga 50' und TS Blatten – TS Eggli 125', Sanierung Jostenstrasse 50' mit Fernwärme sowie diverse kleinere Projekte 70'

4200

Erhöhte Einkaufspreise Energie sowie tieferer Verbrauch, da div. Grossverbraucher die Energie nicht durch die Gemeindewerke Galgenen bezieht.

4220

Erhöhte Kosten für Netznutzung 0.162 Rp./kWh

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6 Sonstiger Betriebsaufwand	652 900	200	670 800	200	661 759.70	118.25
60 Raumaufwand	95 000		95 000		95 000.00	
6000 Fremdmieten	95 000		95 000		95 000.00	
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	15 000		15 000		9 083.02	
6100 Unterhalt/Reparaturen/Ersatz/Leasing	5 000		5 000		2 311.56	
6110 Unterhalt Werkhof	10 000		10 000		6 771.46	
62 Fahrzeug- und Transportaufwand	2 500		2 500		1 700.23	
6200 Betriebsaufwand Fahrzeuge	1 500		1 500		944.38	
6210 Versicherungsprämien Fahrzeuge	1 000		1 000		755.85	
63 Sachversicherung, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	50 000		50 000		41 416.26	
6300 Sachversicherungsprämien	13 000		13 000		8 880.25	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	7 000		7 000		2 673.57	
6340 Netznutzung Daten- und Kommunikationsnetz	30 000		30 000		29 862.44	
65 Verwaltungs- und Informationsaufwand	106 700		106 700		99 163.73	
6500 Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	10 000		10 000		2 771.56	
6510 Telefon, Porti, Postcheck	13 000		13 000		10 178.62	
6515 Werk- und Verbandsbeiträge	1 700		1 700		1 671.99	
6525 Einzugs-, Rechts- und Beratungskosten	3 000		3 000		3 075.00	
6530 Buchführungskosten	4 000		4 000		2 871.58	
6560 EDV-Geräte und -Programme	42 000		42 000		43 004.56	
6565 Geografisches Informationssystem	23 000		23 000		22 513.27	
6570 Übriger Verwaltungsaufwand	10 000		10 000		13 077.15	
66 Werbeaufwand und Marketing	5 000		5 000		215.18	
6640 Reisespesen, Repräsentationsspesen, Energieeffizienz	5 000		5 000		215.18	
68 Finanzerfolg	300	200	300	200	1 749.28	118.25
6800 Zinsaufwand gegenüber Dritte					1 621.53	
6810 Übriger Finanzaufwand	300		300		127.75	
6859 Übriger Finanzertrag		200		200		118.25
69 Abschreibungen	378 400		396 300		413 432.00	
6920 Anlagen Netz Elektrizität	64 000		72 000		66 727.00	
6925 Leitungen Netz Elektrizität	260 000		254 000		257 967.00	
6930 Technische Einrichtungen Elektrizität	42 000		59 000		83 546.00	
6974 EDV-Anlagen und -Programme	12 000		10 300		3 550.00	
6976 Fahrzeuge	400		1 000		1 642.00	

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Betriebliche Nebenerfolge	1 417 500	1 417 500	1 187 500	1 187 500	1 176 868.18	1 176 868.18
71 Spezialfinanzierung Erschliessung EW	760 000	760 000	1 000 000	1 000 000	658 640.77	658 640.77
7100 Netzanschlussbeiträge E (Erschliessung Haus zu VK)		30 000		30 000		220 780.77
7101 Netzkostenbeiträge E (Erschliessung VK, TS + Vorgelagertes Netz)		80 000		80 000		437 860.00
7110 Aufwand für Erschliessung Haus zu VK	760 000		1 000 000		323 853.29	
7119 Einlage in Spezialfinanzierung E					334 787.48	
7220 Entnahme aus Spezialfinanzierung E		650 000		890 000		
74 Investitionen Allgemein	657 500	657 500	187 500	187 500	518 227.41	518 227.41
7400 Investitionen zu Lasten Betriebsrechnung	657 500		187 500		518 227.41	
7410 Bilanzierung der Investitionen		657 500		187 500		518 227.41
9 Abschluss		748 400		399 400	194 028.91	
92 Gewinnverwendung		748 400		399 400	194 028.91	
9200 Einlage in Eigenkapital					194 028.91	
9210 Entnahme aus Eigenkapital		748 400		399 400		

7110

Transformatorstation Überbauung Rüttimann Areal 650', neuer Rohrblock und Neu Verkabelungen Kreuzstattstrasse-Mosenstrasse 80' und diverse Projekte 25'

7400

Sanierung Quartier Buechli 615', diverse Projekte 42.5'

6.2 Voranschlag 2022 Daten und Kommunikationsnetz

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Daten- und Kommunikationsnetz	174 500	174 500	162 200	162 200	191 700.11	191 700.11
3 Betriebsertrag aus Lieferung und Leistung		157 000		144 700		177 114.92
32 Handelsertrag		25 000		18 900		27 603.90
3250 Verschiedene Einnahmen		25 000		18 900		27 603.90
34 Dienstleistungsertrag		10 000		3 800		27 481.58
3400 Dienstleistungen Datennetz		10 000		3 800		27 481.58
36 Übriger Ertrag		122 000		122 000		122 029.44
3645 Netznutzungsertrag		122 000		122 000		122 029.44
4 Aufwand für Material und Dienstleistungen	30 000		25 000		28 250.10	
41 Material- und Warenaufwand	20 000		20 000		660.49	
4150 Anlagen, Netz Signale	10 000		10 000			
4151 Unterhaltsplanung Projekt	10 000		10 000		660.49	
44 Aufwand für Dienstleistungen	10 000		5 000		27 589.61	
4400 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	10 000		5 000		27 589.61	
5 Personalaufwand	1 000		1 000			
58 Übriger Personalaufwand	1 000		1 000			
5880 Sonstiger Personalaufwand	1 000		1 000			

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6 Sonstiger Betriebsaufwand	64 300		73 600		80 630.24	
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	3 000		3 000			
6100 Unterhalt/Reparaturen/Ersatz/Leasing	3 000		3 000			
63 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	18 000		18 000		19 750.00	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	18 000		18 000		19 750.00	
65 Verwaltungs- und Informatikaufwand	2 000		2 000		4 072.24	
6565 Geografisches Informationssystem	2 000		2 000		4 072.24	
66 Werbeaufwand und Marketing	300		300			
6640 Reisespesen, Repräsentationsspesen	300		300			
69 Abschreibungen	41 000		50 300		56 808.00	
6980 Abschreibung Anlagen/Netz Signale	41 000		50 300		56 808.00	
7 Betriebliche Nebenerfolge	17 500	17 500	17 500	17 500	14 585.19	14 585.19
74 Investitionen Allgemein	17 500	17 500	17 500	17 500	14 585.19	14 585.19
7400 Investitionen	17 500		17 500		14 585.19	
7410 Bilanzierung der Investitionen		17 500		17 500		14 585.19
9 Abschluss	61 700		45 100		68 234.58	
92 Gewinnverwendung	61 700		45 100		68 234.58	
9200 Einlage in Eigenkapital	61 700		45 100		68 234.58	

6.3 Voranschlag 2022 Wasserversorgung

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Wasserversorgung	1 613 400	1 613 400	3 293 900	3 293 900	1 796 331.79	1 796 331.79
3 Betriebsertrag aus Lieferung und Leistung	1 000	700 500	1 000	624 700		694 176.28
32 Handelsertrag		657 800		602 000		642 509.62
3230 Wasserverkauf		558 000		504 000		542 821.20
3231 Grundgebühr		99 800		98 000		99 688.42
34 Dienstleistungsertrag		25 000		5 000		34 953.57
3430 Dienstleistungen Wasser		25 000		5 000		34 953.57
36 Übriger Ertrag		17 700		17 700		16 713.09
3650 Verschiedene Einnahmen		1 000		1 000		
3660 Einnahmen von Feuerwehr für Hydranten		16 700		16 700		16 713.09
39 Ertragsminderungen	1 000		1 000			
3930 Verluste Kunden Wasser	1 000		1 000			
4 Aufwand für Material und Dienstleistungen	243 500		300 500		289 463.45	
40 Produktions-, Material und Warenaufwand	220 000		295 000		264 103.02	
4100 Zähler und Schaltapparate					135.00	
4101 Verbrauchs-, Betriebs- und Installationsmaterial	15 000		5 000		5 582.04	
4130 Wassermesser	5 000		5 000		1 022.70	
4132 Anlagen, Gebäude und Wasserleitungsnetz	100 000		90 000		106 122.58	
4133 Unterhaltsplanung Projekte	100 000		195 000		151 240.70	
44 Aufwand für Dienstleistungen	23 500		5 500		25 360.43	
4400 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	20 000		2 000		21 353.42	
4430 Kontrolle Gesetzgeber (Laboruntersuche)	3 500		3 500		4 007.01	
5 Personalaufwand	167 100		157 100		117 353.89	
50 Löhne – Entschädigungen	124 900		124 900		94 686.65	
5000 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	6 500		6 500		7 130.00	
5010 Löhne	116 400		116 400		86 251.40	
5020 Lohnanteile der Gemeinde	2 000		2 000		1 305.25	
3230 Erhöhter Wasserverkauf						
4133 Ersatz Wasserleitung Jostenstrasse mit Fernwärme 60', Unterhalt Reservoir 30' und diverse Projekte 10'						

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
57 Sozialversicherungsaufwand	21 200		21 200		15 053.30	
5700 AHV, IV, EO, ALV, FAK	9 000		9 000		6 680.00	
5720 Berufliche Vorsorge	8 000		8 000		5 311.20	
5730 Unfallversicherung	3 300		3 300		2 394.40	
5740 Krankentaggeldversicherung	900		900		667.70	
58 Übriger Personalaufwand	21 000		11 000		7 613.94	
5810 Aus- und Weiterbildung	15 000		5 000			
5880 Sonstiger Personalaufwand	6 000		6 000		7 613.94	
6 Sonstiger Betriebsaufwand	361 800	4 700	374 300	4 700	305 671.41	5 182.02
60 Raumaufwand	26 000		26 000		26 000.00	
6000 Fremdmieten	26 000		26 000		26 000.00	
61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasing	8 000		8 000		4 982.59	
6100 Unterhalt/Reparaturen/Ersatz/Leasing	5 000		5 000		2 476.56	
6110 Unterhalt Werkhof	3 000		3 000		2 506.03	
62 Fahrzeug- und Transportaufwand	5 500		5 500		3 687.75	
6200 Betriebsaufwand Fahrzeuge	3 000		3 000		2 809.25	
6210 Versicherungsprämien Fahrzeuge	2 500		2 500		878.50	
63 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	64 200		64 200		55 934.24	
6300 Sachversicherungsprämien	4 200		4 200		3 008.50	
6310 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	5 000		5 000		2 096.80	
6330 Konzessionsabgaben Wasser	3 000		3 000		608.05	
6340 Netznutzung Daten- und Kommunikationsnetz	52 000		52 000		50 220.89	
64 Energie- und Entsorgungsaufwand	16 000		16 000		12 190.48	
6405 Wasser	16 000		16 000		12 190.48	
65 Verwaltungs- und Informatikaufwand	64 000		69 000		52 374.68	
6500 Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	5 000		5 000		2 920.60	
6510 Telefon, Porti, Postcheck	6 500		6 500		5 712.70	
6515 Werk- und Verbandsbeiträge	4 000		4 000		2 058.64	
6525 Einzugs-, Rechts- und Beratungskosten	4 000		4 000		1 000.00	
6530 Buchführungskosten	1 500		1 500		1 429.99	
6560 EDV-Geräte und -Programme	23 000		28 000		18 841.38	
6565 Geografisches Informationssystem	15 000		15 000		13 863.47	
6570 Übriger Verwaltungsaufwand	5 000		5 000		6 547.90	
5810 Brunnenmeisterschulung						

	Voranschlag 2022		Voranschlag 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
66 Werbeaufwand und Marketing	500		500		215.13	
6640 Reisespesen, Repräsentationsspesen	500		500		215.13	
68 Finanzerfolg	100	4 700	100	4 700	1 665.54	5 182.02
6800 Zinsaufwand gegenüber Dritte					1 621.54	
6810 Übriger Finanzaufwand	100		100		44.00	
6852 Erträge Abschreibung Reservoir Armenweid		3 000		3 000		3 342.62
6859 Übriger Finanzertrag		100		100		39.40
6860 Übriger Finanzertrag gegenüber Gemeinde		1 600		1 600		1 800.00
69 Abschreibungen	177 500		185 000		148 621.00	
6940 Anlagen Produktion Wasser	11 300		3 900		11 233.00	
6941 Anteil Abschreibung Reservoir	29 900		35 400		38 428.00	
6945 Verteilnetz Wasser	97 500		84 100		73 660.00	
6950 Technische Einrichtungen Netz Wasser	13 300		19 200		25 300.00	
6974 EDV-Anlagen und -Programme	7 500		12 400			
6976 Fahrzeuge	18 000		30 000			
7 Betriebliche Nebenerfolge	840 000	840 000	2 461 000	2 461 000	1 083 843.04	1 083 843.04
72 Spezialfinanzierung Erschliessung W	290 000	290 000	2 350 000	2 350 000	666 008.24	666 008.24
7200 Netzanschlussbeiträge W		7 000		1 000		8 142.26
7201 Netzkostenbeiträge W		120 000		120 000		657 865.98
7210 Aufwand für Erschliessungen W	290 000		2 350 000		613 844.71	
7219 Einlage in Spezialfinanzierung W					52 163.53	
7220 Entnahme aus Spezialfinanzierung W		163 000		2 229 000		
74 Investitionen Allgemein	550 000	550 000	111 000	111 000	417 834.80	417 834.80
7400 Investitionen	550 000		111 000		417 834.80	
7410 Bilanzierung der Investitionen		550 000		111 000		417 834.80
9 Abschluss		68 200		203 500		13 130.45
92 Gewinnverwendung		68 200		203 500		13 130.45
9210 Entnahme aus Eigenkapital		68 200		203 500		13 130.45

7210

Kreuzung Kreuzstattstrasse zu Mosenstrasse 200', Ersatz Wasserleitung «Im Hangetli» 80', Erschliessungen 10'

7400

Steuerung und Überwachung Grundwasser Pumpwerk 100', Ersatz Gebiet Buechli 450'

Die Gemeinden erheben von den Feuerwehpflichtigen, welche keinen Feuerwehdienst leisten, eine Ersatzabgabe (§ 38 der Verordnung über den Feuerschutz). Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerweh sind zweckgebunden zu verwenden.

Mit einer Reduktion der Ersatzabgaben von 15 % weist der Voranschlag 2022 einen Einnahmenüberschuss von ca. CHF 9 000.– aus. In den Finanzplanjahren 2022 bis 2025 kommt es weiterhin zu Einlagen in die Spezialfinanzierung. Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt per 1. Januar 2021 CHF 125 875.99.

Der Gemeinderat hat gemäss Art. 20 des Feuerwehreglements der Gemeinde Galgenen deshalb beschlossen, die Ersatzabgaben für das Jahr 2022 zu senken und wie folgt festzusetzen:

Bei steuerbaren Einkommen von

CHF 0.–	bis	9 999.–	CHF 127.50
CHF 10 000.–	bis	19 999.–	CHF 157.25
CHF 20 000.–	bis	39 999.–	CHF 182.75
CHF 40 000.–	bis	49 999.–	CHF 212.50
über CHF 50 000.–			CHF 246.50

Ersatzabgaben haben alle Personen ab dem 1. Januar des vollendeten 20. bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahres zu entrichten, abgestuft nach dem Einkommen.

Personen, die quellensteuerpflichtig sind, entrichten ebenfalls eine Feuerwehersatzabgabe. Bei ihnen wird ein steuerbares Einkommen von CHF 20 000.– bis CHF 39 999.– angenommen, sie bezahlen somit CHF 182.75 pro Jahr.

Bei einem Wegzug ist die Gebühr bis zum Tag des Wegzugs pro rata geschuldet.

Das Feuerweh-Reglement kann auf der Website der Gemeinde Galgenen unter www.galgenen.ch/feuerwehersatzabgabe eingesehen werden.

Notizen:

Berichte und Anträge des Gemeinderates

zu den Traktanden der Gemeindeversammlung

Traktandum 1

Genehmigung des Voranschlages 2021 der Verwaltungsrechnung mit Festsetzung des Steuerfusses und Genehmigung der Voranschläge für die Elektro- und Wasserversorgung

Wir verweisen zu diesem Traktandum auf den Bericht des Säckelmeisters (Seiten 2 bis 5) sowie auf den Antrag der Rechnungsprüfungskommission (Seite 6).

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt,

- a. den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1 543 800.– zu genehmigen,
- b. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 955 000.– zu genehmigen,
- c. den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 125% einer Einheit festzusetzen,
- d. den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

Traktandum 2

Vorlage und Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredites für den Erweiterungsbau des Betriebsgebäudes ARA Untermarch / Anteil Gemeinde Galgenen

An der Urnenabstimmung vom 8. März 2015 wurde dem Verpflichtungskredit von CHF 113 934.50 mit 1053 Ja zu 186 Nein zugestimmt.

Gemäss § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27.01.1994 (SRSZ 153.100) ist ein Verpflichtungskredit nach Abschluss des Bauvorhabens abzurechnen. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Gemeinderechnung.

Voranschlag Verpflichtungskredit (CHF):

	Anteil %	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.
Lachen	33.29	226 305.40	209 542.05
Altendorf	21.62	146 972.75	136 085.90
Galgenen	16.76	113 934.50	105 494.90
Schübelbach	10.78	73 282.45	67 854.10
Wangen	17.55	119 304.90	110 467.50
Total	100	679 800.00	629 444.45

Abrechnung Verpflichtungskredit (CHF):

	Anteil %	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.
Lachen	33.29	223 146.99	206 617.59
Altendorf	21.62	144 921.54	134 186.61
Galgenen	16.76	112 344.36	104 022.55
Schübelbach	10.78	72 259.68	66 907.11
Wangen	17.55	117 639.82	108 925.76
Total	100.00	670 312.39	620 659.62

Die Kostenunterschreitung beträgt ca. 1.4 %.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zu den Baukosten Sanierung und Erweiterung ARA Untermarch

An der Urnenabstimmung vom 8. März 2015 wurde dem Verpflichtungskredit von CHF 113 934.50.– mit 1053 Ja zu 186 Nein zugestimmt. Die Abrechnung liegt vor. Die Baukosten sind um CHF 1 590.14.– tiefer ausgefallen. Dies entspricht einer Kostenunterschreitung von 1.4 %. Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Abrechnung des Verpflichtungskredits für den Erweiterungsbau des Betriebsgebäudes ARA Untermarch / Anteil Gemeinde Galgenen über CHF 112 344.36.– (inkl. MwSt.) zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Galgenen

Liselotte Mächler
Simone Bänziger
Martin Steiger

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die vorliegende Abrechnung über den Verpflichtungskredit für den Erweiterungsbau des Betriebsgebäudes ARA Untermarch / Anteil Gemeinde Galgenen, mit einer Kostenunterschreitung von CHF 1 590.14 wird genehmigt.

Traktandum 3

Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbands für die Abfallentsorgung March (ZAM).

Umweltschutzrechtlicher Rahmen

Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) schafft die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Siedlungsabfällen. Es geht um die Bestimmungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie um die Grundlagen zur Finanzierung der Entsorgung. Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen.

Für den Kanton Schwyz bestimmt das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG), dass der Regierungsrat die Abfallplanung erlässt. Diese ist für die Gemeinden und ihre Zweckverbände verbindlich. Kanton und Gemeinden fördern gemeinsam die Vermeidung, Trennung, Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen. Die Gemeinden betreiben öffentliche Abfallbeseitigungsanlagen für Siedlungsabfälle und die erforderlichen Sammeldienste. Die Inhaber von Siedlungsabfällen sind grundsätzlich verpflichtet, für deren Beseitigung ausschliesslich die öffentlichen Abfall- und Sammelanlagen ihrer Wohn- bzw. Standortgemeinde zu benutzen. Im Besonderen regelt das kantonale Recht, dass die Gemeinden die ihnen obliegenden Leistungen zu erbringen haben, wobei sie bei der Durchführung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und Zweckverbände gründen können.

Der bewährte Zweckverband

Bereits vor bald 30 Jahren haben sich die neun Gemeinden der March zusammengeschlossen, um die öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle fortan gemeinsam zu erfüllen. Zur Gründung des Zweckverbands für die Abfallentsorgung (ZAM) kam es, nachdem sich die Gemeinden der March schon ab 1975 in einer «Interessengemeinschaft für die Kehrichtbeseitigung der March (IKM)» organisiert hatten. Die Gründung des neuen Zweckverbands erfolgte anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992. Die regierungsrätliche Genehmigung der Gründungsstatuten folgte mit RRB Nr. 1521 vom 1. September 1992. Die seit über vier Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit der neun Marchgemeinden im Bereich der Abfallbewirtschaftung hat sich bewährt. Der ZAM bezweckt die Vermeidung und Entsorgung der Siedlungsabfälle in der March. Er fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Siedlungsabfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Der Verband ist hierbei verpflichtet, den Verbandsgemeinden die Siedlungsabfälle zur Entsorgung abzunehmen. Gleichzeitig gilt, dass die im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle über den ZAM entsorgt werden müssen (Entsorgungsmonopol). Ausnahmen für bestimmte Bereiche sind bewilligungspflichtig.

Der Revisionsbedarf bei den Statuten

Der ZAM besitzt heute immer noch die Gründungsstatuten von 1992. Nach fast 30 Jahren haben sich die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt. Die Gesellschaft ist im Umgang mit Siedlungsabfällen zudem sensibler geworden. Der Bedarf für die Totalrevision der Statuten, welche u.a. die Organisation, das Finanzwesen und den Betrieb regeln, ergibt sich vorab gestützt auf die neue Kantonsverfassung (KV), welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Gemäss § 39 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren, was eine repräsentative Vertretung der einzelnen beteiligten Gemeinwesen erfordert. Es muss im Speziellen ein Initiativ- und Referendumsrecht vorgesehen sein. Diese Anforderungen der Kantonsverfassung vermögen die veralteten Statuten von 1992 nicht mehr zu erfüllen.

Die neuen Statuten

Die neuen Statuten sind innerhalb des Zweckverbands erarbeitet worden. Teilweise war hierbei auch eine Orientierung an den Statutenrevisionen der Zweckverbände ARA Untermarch und ARA Obermarch möglich, über welche bereits vor fünf Jahren abgestimmt werden konnte. Die neuen Statuten des ZAM sind vom zuständigen Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft worden. Hierbei ergaben sich interessante Hinweise und Empfehlungen, welche in die Revisionsarbeiten einfliessen konnten. Zuletzt hat der Vorsteher des Umweltdepartements mit Schreiben vom 30. August 2021 bestätigt, dass in Bezug auf den vorliegenden Entwurf keine weiteren Bemerkungen, Hinweise oder Beanstandungen anzubringen sind.

Der ZAM wird wie bisher von den Abgeordneten aus den Gemeinden geführt. Es sind die Gemeinderäte, welche ihre Abgeordneten bestimmen. Die eigentliche Verwaltung besorgt eine Betriebskommission. Die Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der ausführenden Betriebskommission sind in den Statuten geregelt. Für die wichtigsten Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Verbandsgemeinden vorbehalten. So braucht es Gemeindeabstimmungen für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbands. Die Finanzbefugnisse sind in einem speziellen Anhang definiert. Für neue Ausgaben über CHF 500 000.– und für wiederkehrende neue Ausgaben über CHF 200 000.– muss in allen Verbandsgemeinden eine Abstimmung durchgeführt werden, wobei die Ausgabe angenommen ist, wenn die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Auch im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Grundstücken bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden vorbehalten.

Die in den Gründungsstatuten noch vorgesehenen Aufgaben der «Urabstimmung» (Gemeinderäte der Verbandsgemeinden) gibt es in den neuen Statuten nicht mehr. Diese Anpassung ergab sich auch aus der Kommentierung durch das Umweltdepartement im Vorprüfungsverfahren. In Bezug

auf die in § 39 KV enthaltene Regelung, wonach Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, ist die neue Aufteilung der Kompetenzen, welche teilweise Abstimmungen in den Verbandsgemeinden erfordert, angebracht. Aufgrund dieser bedeutenden Änderung ergibt sich gestützt auf die Gründungsstatuten auch die Notwendigkeit, die neuen Statuten in allen Gemeinden zur Abstimmung vorzulegen. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der Organisation.

300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können neu bei der Abgeordnetenversammlung schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. Hierauf kommt es zur Abstimmung in allen Gemeinden, wobei für Statutenänderungen die Zustimmung aller Verbandsgemeinden vorausgesetzt wird. Damit werden die neuen Statuten den Anforderungen der Kantonsverfassung zum Initiativrecht gerecht.

In den Statuten finden sich im weiteren die Vorschriften zum Finanzwesen. Es geht zum einen um den Voranschlag und die Rechnung bzw. Rechnungsführung des ZAM. Geregelt werden aber auch die Grundsätze zu den Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden und zu den Entsorgungsabgaben. Schliesslich finden sich die Bestimmungen zur Erweiterung und zur Auflösung des Verbands.

Bei den Befugnissen der Abgeordnetenversammlung ist insbesondere vorgesehen, dass diese Reglemente erlassen kann. Es geht namentlich um das Abfallreglement und das Personalreglement.

Das Verfahren

Der Vorstand des ZAM hat den Entwurf für die neuen Statuten am 5. Mai 2021 zuhänden der Gemeinden verabschie-

det. Mit separaten Beschlüssen haben die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden dem Entwurf zugestimmt und das Geschäft jeweils zuhänden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die beratenden Gemeindeversammlungen finden im Spätherbst statt. Dadurch wird die Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden voraussichtlich am 13. Februar 2022 (eidgenössischer Abstimmungssonntag) stattfinden können. Damit die revidierten Statuten in Kraft treten können, bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfungen beim Umweltdepartement darf die Genehmigung erwartet werden. Gemäss Art. 39 der neuen Statuten treten diese nach der regierungsrätlichen Genehmigung auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

Empfehlung

Mit der fälligen Revision des Statutarrechts erhält der ZAM eine moderne Ordnung, welche allen Anforderungen des übergeordneten Rechts genügt. Mit dem Ersatz der bald 30-jährigen Gründungsstatuten können alle künftigen Herausforderungen effizient angegangen werden. Der Vorstand des ZAM und die Gemeinderäte in allen Gemeinden der March empfehlen die Vorlage gemeinsam zur Annahme.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierten Statuten des Zweckverbandes für Abfallentsorgung (ZAM) werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM)

STATUTEN

§ 39 und § 73 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 ([KV] SRSZ 100.100)

§ 79 f. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 ([GOG] SRSZ 152.100)

§ 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 ([EGZUSG] SRSZ 711.110)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Verbandsbildung

Die Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Wangen, Schübelbach, Reichenburg, Tuggen, Vorderthal und Innertal bilden auf unbestimmte Zeit den «Zweckverband für die Abfallentsorgung March» (nachfolgend Verband genannt).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4 Verbandszweck und Verbandsaufgaben

¹ Der Verband bezweckt die Vermeidung und Entsorgung der Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet. Er fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Siedlungsabfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

² Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

³ Zur Erreichung des Zweckes erlässt die Abgeordnetenversammlung direkt anwendbare Vorschriften oder Richtlinien.

⁴ Der Verband kann insbesondere

- a) selbst Anlagen für den Transport, die Sammlung und Abfallverwertung bauen und betreiben,
- b) anderen Personen oder Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts angehören, solche gründen oder sich an solchen beteiligen,
- c) mit anderen Personen oder Gemeinden Verträge über die Benützung von Anlagen zur Abfallentsorgung abschliessen,
- d) mit anderen Personen oder Gemeinden Verträge über entgeltliche Dienstleistungen abschliessen.

⁵ Die Beteiligung der Verbandsgemeinden an überregionalen Institutionen bleibt vorbehalten; der Verband kann dabei koordinierende Aufgaben übernehmen.

Art. 5 Entsorgungsmonopol

¹ Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden die Siedlungsabfälle zur Entsorgung abzunehmen; Ausnahmen können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vorgesehen werden.

² Die im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle müssen über den Verband entsorgt werden. Ausgenommen bleiben Leistungen, welche durch den Verband nicht angeboten werden. Vorbehalten bleibt überdies die Konzessionierung von Verbandsgemeinden oder Privaten für definierte Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung.

B. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Abgeordnetenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Die Verbandsgemeinden

Art. 7 Befugnisse

In die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen:

- a) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) die Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 34;
- c) die Auflösung des Verbands gemäss Art. 33.

Art. 8 Verfahren

¹ Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

² Vorbehalten bleibt die notwendige Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden für die Annahme einer Initiative gemäss Art. 9, für Statutenänderungen gemäss Art. 34 und für den Auflösungsbeschluss gemäss Art. 33.

Art. 9 Initiativrecht

¹ 300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können bei der Abgeordnetenversammlung schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

² Die Abgeordnetenversammlung überweist die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftsbögen den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften.

³ Nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative erlässt die Abgeordnetenversammlung eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidungspruch ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert zehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Erachtet die Abgeordnetenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag oder ihrem allfälligen Gegenvorschlag innert Jahresfrist der vorberatenden Gemeindeversammlung vorzulegen.

⁵ Bei der anschliessenden Urnenabstimmung ist die Initiative angenommen, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁶ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

III. Abgeordnetenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde entsendet einen Vertreter in die Abgeordnetenversammlung und bestimmt einen Stellvertreter. Die Abgeordneten und die Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

² Die Abgeordneten und die Stellvertreter müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Sie sind wieder wählbar.

Art. 11 Befugnisse

Der Abgeordnetenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, je auf die Dauer von zwei Jahren;
- b) die Wahl des Geschäftsführers und des Kassiers sowie die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, soweit diese nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen;
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Betrieb der Anlage;
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- g) die Abnahme des Geschäftsberichts;
- h) der Erlass des Abfallreglementes und des Personalreglementes sowie allfälliger weiterer Reglemente;
- i) Die Genehmigung der Pflichtenhefte des Präsidenten, des Geschäftsführers und des Kassiers;
- j) die Einführung eines Lastenausgleichs und die Erhebung von Vorteilsabgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 bzw. Abs. 3;
- k) die Bewilligung von Ausnahmen zum Entsorgungsmonopol gemäss Art. 5;

- l) die Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen;
- m) die Vorbereitung von Anträgen an die Verbandsgemeinden;
- n) die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden gemäss Art. 31.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal. Drei Abgeordnete können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Einladung zur Abgeordnetenversammlung erfolgt schriftlich, jeweils mindestens zehn Tage vorher und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung der Abgeordnetenversammlung kurzfristig erfolgen.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

² Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Die Abgeordnetenversammlung kann in Ausnahmefällen, wenn innert nützlicher Frist deren Einberufung nicht möglich ist, auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen. Ein Zirkularbeschluss erfordert die Zustimmung aller Abgeordneten. Der Beschluss wird unverzüglich bekanntgegeben und anlässlich der nächsten Abgeordnetenversammlung protokolliert.

IV. Betriebskommission

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung sowie aus drei weiteren Mitgliedern, welche nicht Abgeordnete sein dürfen.

² Der Geschäftsführer und der Kassier nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Betriebskommission.

Art. 15 Befugnisse

¹ Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

² Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Organisation und die operative Leitung des Verbandes;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an die Abgeordnetenversammlung;
- c) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite;

- e) die Erteilung von Aufträgen für Projektierungen und Beratungen im Rahmen der bewilligten Kredite;
- f) die Mittelbeschaffung im Rahmen der bewilligten Kredite;
- g) die Wahl des Betriebspersonals sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen gemäss Vorgaben des Personalreglementes; das Arbeitsverhältnis ist zivilrechtlich;
- h) die Aufsicht über den Geschäftsführer;
- i) die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen;
- j) die Organisation der eigenen Sammelstellen.

Art. 16 Einberufung

Die Betriebskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

² Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist auch den Abgeordneten zuzustellen.

Art. 18 Geschäftsführer und Zeichnungsberechtigung

¹ Die Leitung der Administration und des Betriebs obliegt dem Geschäftsführer.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

³ Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Geschäftsführer.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von den Säckelmeistern der Verbandsgemeinden je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht der Abgeordnetenversammlung oder der Betriebskommission angehören.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und stellt der Abgeordnetenversammlung zu Voranschlag und Rechnung Antrag.

⁵ Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. FINANZWESEN

Art. 20 Voranschlag

¹ Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden.

² Der Voranschlag oder die voraussichtlichen Kostenbeiträge sind den Verbandsgemeinden rechtzeitig zur Budgetierung zuzustellen.

³ Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.

Art. 21 Rechnung

¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nichts anderes festgelegt wird.

² Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.

Art. 22 Rechnungsführung

¹ Der Verband führt eine eigene Rechnung.

² Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen.

³ Die Abgeordnetenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

⁴ Die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art. 23 Krediterteilung

Die Ausgabenkompetenzen der Organe sind im Anhang Finanzbefugnisse geregelt.

Art. 24 Obligatorisches Referendum

¹ Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken sind obligatorisch der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterstellt.

² Die Abgeordnetenversammlung lädt die Verbandsgemeinden zur koordinierten Durchführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung samt anschliessender Urnenabstimmung ein.

³ Bei der Urnenabstimmung ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

⁴ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 25 Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden

¹ Betriebs- und Finanzierungskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Abfallmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden.

² Der Verband kann einen Lastenausgleich, insbesondere für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden, vorsehen.

³ Der Verband kann bei der Standortgemeinde und den angrenzenden Gemeinden der zentralen Sammelstelle eine Vorteilsabgabe erheben.

Art. 26 Investitionskosten

Die Geldmittel für Investitionskosten können auf dem Kreditweg beschafft werden.

Art. 27 Entsorgungsabgaben

¹ Der Verband erhebt unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einheitliche Entsorgungsabgaben zur vollumfänglichen oder teilweisen Deckung der Kostenbeiträge.

² Der Abgabeertrag soll den veranschlagten Kostenbedarf nicht überschreiten. Differenzen werden den Verbandsgemeinden nach Massgabe von Art. 25 gutgeschrieben oder belastet.

³ Die Erhebung von zusätzlichen Entsorgungsabgaben bleibt den Verbandsgemeinden vorbehalten.

Art. 28 Fälligkeit

¹ Der Verband kann den Verbandsgemeinden monatliche Akontobeiträge zur Deckung der laufenden Betriebs- und Finanzierungskosten in Rechnung stellen.

² Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit, verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der ein halbes Prozent über dem Satz für Gemeindedarlehen liegt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Schwyz.

Art. 30 Streitigkeiten

¹ Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Abgeordnetenversammlung eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Schwyz angefochten werden kann.

² Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Schwyz zu erledigen.

Art. 31 Erweiterung

¹ Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden.

² Eine neue Verbandsgemeinde hat sich in die Verbandsanlagen einzukaufen.

Art. 32 Austritt

¹ Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Genehmigung durch den Regierungsrat aus dem Verband austreten.

² Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattungen von Leistungen dahin.

³ Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsschädigung zu leisten, die im Streitfall gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz im Verwaltungsprozess festgelegt wird.

Art. 33 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbands ist zulässig und kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zustimmen, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbands gewährleistet ist.

² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

³ Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 34 Statutenänderung

¹ Diese Statuten können mit Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden abgeändert werden.

² Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 35 Reglemente

Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 36 Kommunale Erlasse und Reglemente

¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor.

² Nötigenfalls sind diese anzupassen.

Art. 37 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch Missachtung der Vorschriften entstanden sind.

² Wird der Verband durch Dritte geschädigt, sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

Art. 38 Sinngemässe Anwendung des GOG

Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) des Kantons Schwyz sinngemäss.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 17. Mai 1992.

Lachen, 2021

Angenommen anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 von den Verbandsgemeinden:

Altendorf
Lachen
Galgenen
Wangen
Schübelbach
Reichenburg
Tuggen
Vorderthal
Innerthal

Vom Regierungsrat genehmigt am 2022

Inkraftsetzung: 2022

Zweckverband für Abfallentsorgung March (ZAM)**Anhang Finanzbefugnisse**

Gegenstand	Betriebskommission	Abgeordnetenversammlung	Alle Verbandsgemeinden
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben je Fall	bis 50 000	über 50 000 bis 500 000	über 500 000
1.2 wiederkehrende neue Ausgaben je Fall	bis 10 000	über 10 000 bis 200 000	über 200 000
2. Gebundene Ausgaben			
Ausgaben	Ersatzbeschaffung bis 100 000	durch Genehmigung des Budgets	
3. Grundstücke			
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken			alle Verbandsgemeinden gemäss Art. 8 Abs. 1
4. Zusatzkredite			
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend		
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20% des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 20 000	bis maximal 100 000, soweit nicht die Betriebskommission abschliessend zuständig ist	soweit nicht die Betriebskommission oder die Abgeordnetenversammlung abschliessend zuständig ist

Beträge in Schweizer Franken, brutto und exkl. MwSt.

Traktandum 4

Beschlussfassung über einen Baukredit in Höhe von CHF 198 Mio. für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025»

Das Wichtigste in Kürze

Die KVA Linth in Niederurnen erfüllt im Dienst der Gesellschaft vielfältige Aufgaben. Sie verwertet jedes Jahr bis zu 116 000 Tonnen Siedlungs- und Industrieabfälle. Ausserdem produziert sie Ökostrom, versorgt einheimische Unternehmen und Private mit hauseigener Wärme und rezykliert Metall. Die Anlage wurde 1973 eröffnet und seither stetig erneuert und modernisiert. In den kommenden Jahren steht nun ein weiterer wegweisender Entwicklungsschritt bevor.

Das Projekt KVA Linth 2025 umfasst den Ersatz der über 40-jährigen Ofenlinie 2 und eine umfangreiche Ertüchtigung der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1. Die Abgasreinigungen der beiden Ofenlinien werden ersetzt und auf den neusten Stand der Technik gebracht. Die Dampfturbinen für die Stromproduktion machen einer effizienteren Turbogruppe Platz, und der Schlackenaustrag wird für eine bessere Metallrückgewinnung neu auf Trockenschlacke umgerüstet.

Höhere Energieproduktion, bessere Umweltleistung

Mit dem Erneuerungsprojekt stellt die KVA Linth die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher. Die hohen Umweltstandards in den Bereichen Luftemissionen und Abwasser bleiben erhalten. Gleichzeitig werden die Energieproduktion (Strom und Fernwärme) sowie die Metallrückgewinnung zugunsten der Umwelt und des Klimas signifikant gesteigert.

Stabile Verbrennungsgebühren

Der Investitionsaufwand für das Projekt KVA Linth 2025 beträgt CHF 198 Mio. Gemäss dem Verursacherprinzip werden die Kosten über die Verbrennungsgebühren finanziert; es wird kein Steuergeld verwendet. Die langfristige Finanzplanung zeigt, dass das Erneuerungsprojekt nur teilweise Einfluss auf die zukünftigen Abfallgebühren hat. Die Verbrennungspreise sind unter anderem auch vom Markt abhängig; entscheidende Faktoren sind die Strom- und Metallpreise sowie die Preise des Marktkehrichs, zu dessen Annahme die KVA durch den Bund verpflichtet ist. Basierend auf den heutigen Rahmenbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Verbrennungsgebühren auch mit der Investition KVA Linth 2025 im heutigen Rahmen bewegen werden.

Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet. Er besteht aus den 3 Glarner Gemeinden sowie aus 16 Schwyzer und 9 St. Galler Gemeinden. Am 29. Oktober 2018 haben die Delegierten des Zweckverbands einem Projektierungskredit in der Höhe von 3,9 Mio. Franken zugestimmt. Über den Baukredit von 198 Mio. Franken entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der 28 Gemeinden an der jeweiligen Gemeindeversammlung bzw. an der Urne.

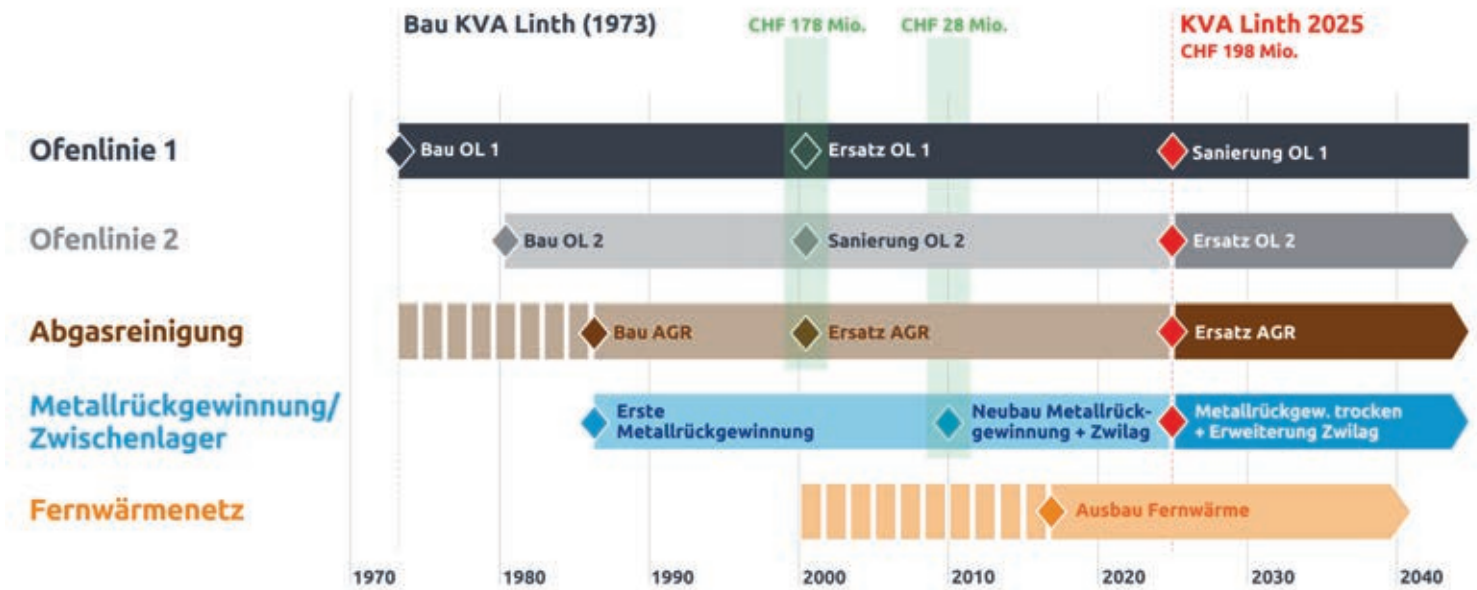
Ausgangslage

Unternehmensgeschichte

Die KVA Linth in Niederurnen wurde zwischen 1967 und 1973 gebaut. 1974 wurde der interkantonale Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet gegründet. Nach verschiedenen Gemeindefusionen besteht dieser Zweckverband heute aus 28 Gemeinden aus den Kantonen Glarus, Schwyz und St. Gallen mit gesamthaft über 170 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Abfallmenge pro Kopf und Jahr hat sich in der Schweiz seit dem Bau der KVA Linth mehr als verdoppelt, von rund 300 Kilogramm im Jahr 1970 auf über 700 Kilogramm heute. Vor diesem Hintergrund hat sich die Schweizer Abfallwirtschaft immer stärker in Richtung Ressourcenwirtschaft entwickelt. Wiederverwendung und Aufbereitung von Abfällen gewannen an Bedeutung und prägten in der Folge auch die verschiedenen Ausbau- und Erneuerungsprojekte des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet.

Meilensteine



Die KVA Linth heute

Die KVA Linth verarbeitet jedes Jahr bis zu 116 000 Tonnen Kehricht (Siedlungsabfälle sowie Industrie- und Sonderabfälle, sogenannter Marktkehricht). Sie ist aber schon längst keine einfache Kehrichtverbrennungsanlage mehr, sondern hat sich zu einem modernen thermischen Kraftwerk entwickelt.

- **Stromabgabe:** Im Geschäftsjahr 2020/21 wurden rund 62 000 MWh Strom, der aus der Wärme des Verbrennungsprozesses gewonnen wurde, ins lokale Netz eingespeist.
- **Fernwärme:** Die Abwärme aus den Verbrennungsöfen wird für den Betrieb des eigenen Fernwärmenetzes verwendet. Dieses wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. 2020/21 betrug die Fernwärmeabgabe bereits 13 000 MWh, was umgerechnet rund 1,3 Millionen Liter Heizöl entspricht. Zu den Abnehmern gehören sowohl Privat- als auch Firmenkunden.
- **Metallrückgewinnung:** Aus dem Kehricht werden jährlich rund 3000 Tonnen Metalle zurückgewonnen – über 8 Tonnen pro Tag. Damit möglichst viel davon in den Stoffkreislauf zurückgelangt, betreibt die KVA Linth eine Metallrückgewinnungsanlage.

Erneuerungsbedarf / Projektbegründung

Alter der Anlage

Die Infrastruktur der KVA Linth hat in der Vergangenheit sehr zuverlässig funktioniert. Um den Betrieb auch für die kommenden Generationen sicherzustellen, ist in den nächsten Jahren eine umfassende Erneuerung nötig. Die 1984 in Betrieb gesetzte Ofenlinie 2 nähert sich im Jahr 2025 nach über 40-jähriger Betriebszeit dem Ende der Nutzungsdauer. Dasselbe gilt für die dazu gehörende Dampfturbine zur Stromerzeugung und für weitere Anlagenteile. Die 2001 ersetzte Ofenlinie 1 ist weiterhin einsatzfähig, benötigt aber eine umfassende Sanierung.

Umwelt

Seit 2016 ist die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) des Bundes in Kraft. Die Anforderungen an die energetische Nettoeffizienz – eine Kennzahl, welche die abgegebene Energie ins Verhältnis zur im Abfall enthaltenen Energie setzt – sowie an die Metallrückgewinnung wurden damit erhöht. Die heutige Abgasreinigung der KVA Linth entspricht bezüglich Energieeffizienz nicht mehr dem geforderten Stand der Technik und wird deshalb ersetzt. Bei der Metallrückgewinnung stellt die KVA Linth auf einen Trockenschlackenausstrag um. Damit kann sie die Rückgewinnung von wertvollen Metallen zum Wohle der Umwelt weiter steigern.

Sicherheit

Die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Kunden hatte in der KVA Linth schon immer höchste Priorität. Trotz verschiedenen Optimierungen in den letzten Jahren, unter anderem im Bereich der Anlieferung, erfüllt die KVA die heute geltenden Sicherheitsbestimmungen (ASi-VBSA und SUVA) aber nur noch knapp. Das Projekt KVA Linth 2025 sorgt für eine weitere Verbesserung im Bereich der Anlieferung (Bunkertore) und des Sperrgutzerkleinerers.

Mit der Erweiterung des Bunkers können betriebliche Abläufe optimiert und die Entsorgungssicherheit bei Ausfällen erhöht werden. Das neue Zwischenlager sorgt zudem für mehr Puffervolumen und erhöht die Flexibilität der Anlage, zum Beispiel bei hohem saisonalen Abfallaufkommen oder während Revisionen.

Bauvorhaben

Das Projekt KVA Linth 2025 wird unter laufendem Betrieb umgesetzt. Der Bauablauf ist so geplant, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs und die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet stets gewährleistet ist. Auch die vertraglich festgelegte Liefermenge von Fernwärme kann zu jedem Zeitpunkt garantiert werden.

Das Projekt KVA Linth 2025 umfasst folgende Bestandteile:

Anlieferung, Zwischenlager, Bunker

Die Anlieferungslogistik wird entflochten. Siedlungs-, Gewerbe- und Privatabfall werden künftig an getrennten Stellen abgeladen. Bisherige Engpässe werden dadurch behoben, Wartezeiten minimiert, und für die anliefernden Personen erhöht sich die Sicherheit.

Das Volumen des heutigen Hauptbunkers bleibt mit dem Umbau unverändert. Der Bunker wird aber mit Betontrennwänden in drei Bereiche unterteilt, was die Lagerkapazität erhöht und betriebliche Engpässe löst. Die Krananlagen, welche für die Entsorgungssicherheit zentral und heute sehr störungsanfällig sind, müssen komplett ersetzt werden.

Die KVA Linth verfügt heute über ein Zwischenlager. Im Rahmen des Projekts wird ein zweites Zwischenlager am Ort des heutigen Klärschlammgebäudes erstellt. Damit werden die Lagerkapazitäten vergrössert und betriebliche Abläufe optimiert.

Energieerzeugung

Für die Stromerzeugung in der KVA Linth sind heute zwei Turbogruppen zuständig, bestehend aus jeweils einer Dampfturbine, einem Generator und weiteren Anlagenteilen. Diese zwei Anlagen werden durch eine einzige Turbogruppe ersetzt, ohne dass die Produktionsmenge verringert wird. Die neue Turbogruppe zeichnet sich durch einen höheren Wirkungsgrad und eine grosse Zuverlässigkeit aus. Aufwand und Kosten für den Unterhalt werden gesenkt.

Über den beiden Energiegebäuden befinden sich heute zwei Luftkondensatoren. Jener über dem Energiegebäude 2 muss ebenfalls der neuen Ofenlinie 2 weichen. Im Gegenzug entsteht auf dem Dach der beiden Zwischenlager ein neuer, vergrösserter und effizienterer Luftkondensator.

Ofenlinie 1

Die Feuerung und der Kessel der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1 werden saniert. Damit ist der Betrieb für weitere 20 Jahre gewährleistet. Zusätzlich können die Energieeffizienz gesteigert und die Unterhaltskosten reduziert werden. Ebenso werden die Voraussetzungen für den Betrieb der neuen Abgasreinigung geschaffen. Die Kapazität der Ofenlinie 1 bleibt unverändert bei 60 000 Tonnen/Jahr.

Ofenlinie 2

Die Feuerung und der Kessel der 1984 in Betrieb gesetzten Ofenlinie 2 werden altersbedingt komplett ersetzt. Aus Gründen der Flexibilität und der Wirtschaftlichkeit weist sie neu eine theoretische Kapazität von 90 000 Tonnen/Jahr aus (bisher 60 000 Tonnen/Jahr). Die effektive Jahreskapazität bleibt aufgrund der interkantonalen Abfallplanung aber unverändert. Die beiden Ofenlinien werden deshalb im Normalfall im Teillastbetrieb von ca. 80% eingesetzt.

Dieser Teillastbetrieb schont die Anlagenteile. Verschleiss, Unterhalt und Betriebskosten werden dadurch reduziert. Weiter kann die KVA Linth bei Ausfällen in der eigenen Anlage flexibel reagieren oder bei Ausfällen in anderen Anlagen Nothilfe leisten.

Ausserdem behält sich das Unternehmen mit Blick auf spätere Erneuerungsschritte alle Optionen offen und deckt verschiedene Szenarien der künftigen Abfallentwicklung ab. Falls die Abfallmenge zunimmt oder stagniert, ist die KVA Linth mit den beiden Ofenlinien ideal aufgestellt. Sollte das Abfallaufkommen in Zukunft rückläufig sein – etwa aufgrund von neuen, effizienteren Recyclingverfahren –, bestünde die Möglichkeit, die Ofenlinie 1 dereinst stillzulegen und den Betrieb nur noch mit der Ofenlinie 2 reduziert weiterzuführen.

Projektübersicht



Abgasreinigung

Die Abgasreinigung beider Ofenlinien wird im bestehenden Gebäude vollständig neu gebaut. Schon heute werden am Kamin hervorragende Luftwerte registriert – dies geschieht aber mit einem hohen Energieaufwand, der nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die neue Abgasreinigung wird effizienter arbeiten, bei gleichbleibenden, sehr tiefen Emissionen. Zudem wird die Voraussetzung geschaffen, das gesamte CO₂ aus dem Abgas zu waschen (siehe nachfolgend: Einsparung von CO₂).

Metallrückgewinnung

Heute wird die Schlacke, die am Schluss des Verbrennungsprozesses übrig bleibt, mit Wasser abgekühlt (sog. Nass-Schlackenaustrag). Im Rahmen des Projekts rüstet die KVA Linth auf einen Trockenaustrag um. Die Schlacke wird künftig in einem Silo gelagert, in staubdichte Container verladen und zur ZAV Recycling AG in Hinwil transportiert, wo die Aufbereitung und Metallrückgewinnung erfolgen.

Dieser Wechsel hat im Fall der KVA Linth diverse Vorteile. Die Schlacke wird günstiger, effizienter und ökologischer behandelt. Dadurch steigen die Qualität und Menge der zurückgewonnenen Metalle deutlich – bei tieferen Betriebskosten.

Perspektiven

Gebührenentwicklung / Verbrennungsgebühren

Gemäss den Statuten des Zweckverbands werden die Investitionskosten nach dem Verursacherprinzip belastet. Dementsprechend wird das Projekt KVA Linth 2025 vollumfänglich über die Abfallgebühren finanziert. Es wird kein Steuergeld eingesetzt, das heisst, für die Gemeinden entstehen keine direkten Kosten.

Die langfristige Finanzplanung zeigt, dass das Erneuerungsprojekt nur teilweise Einfluss auf die zukünftigen Abfallgebühren hat. Die Verbrennungspreise sind auch vom Markt abhängig; entscheidende Faktoren sind die Strom- und Metallpreise. Diese sind bereits heute teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt, wodurch die Preisentwicklung schwer vorhersehbar ist.

Durch das Projekt KVA Linth 2025 kann das Unternehmen ihre Ertragslage in den Bereichen Energie und Metallrückgewinnung deutlich verbessern und die Unterhaltskosten pro Tonne Abfall senken. Aus einem Abfallsack kann mehr Energie gewonnen werden, und es wird günstiger, ihn zu verwerten. Dies wirkt sich stabilisierend auf die künftigen Abfallgebühren aus.

Transportkosten

Die KVA Linth stellt sicher, dass Kehricht aus dem Verbandsgebiet möglichst kostengünstig entsorgt werden kann. Kurze Transportwege sind für die tiefen Abfallgebühren massgeblich mitentscheidend, da die Abfallgebühren ungefähr zu gleichen Teilen aus Transportkosten der jeweiligen Gemeinden und aus Verbrennungskosten der KVA bestehen.

Marktkehricht

Die heutige und zukünftige Verbrennungskapazität stellt sicher, dass neben Siedlungs- und Marktkehricht aus dem Verbandsgebiet auch weiterhin auswärtiger Marktkehricht entsorgt werden kann. Dieser Marktkehricht hilft mit, Schwankungen in der Auslastung auszugleichen und damit auch den Verbrennungspreis zu stabilisieren.

Marktkehricht ist Industrie- und Sonderabfall. Rund 40 000 Tonnen stammen jährlich von ausserhalb des Verbandsgebiets, z. B. aus der Innerschweiz und dem nahen Ausland. Würde der auswärtige Marktkehricht wegfallen, müsste die KVA Linth die Verbrennungspreise für den Kehricht aus dem Verbandsgebiet um mindestens 25% erhöhen.

Wie das Bundesamt für Umwelt BAFU in seiner Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» festhält, müssen die KVAs «nebst den brennbaren Abfällen aus der kommunalen Sammlung auch die Entsorgung von direkt angelieferten, brennbaren Betriebsabfällen (sog. Marktkehricht) gewährleisten». Zudem muss jede KVA über gewisse Reservekapazitäten verfügen, um saisonale Mengenschwankungen oder ungeplante Ausfälle von Nachbarsanlagen auffangen zu können. Die Kapazitätsplanung der KVA obliegt dabei nicht allein dem Zweckverband, sondern erfolgt in Absprache mit den Kantonen.

Ökologie

Energie- und Ressourceneffizienz

Die Abfallverordnung des Bundes stellt immer höhere Ansprüche an die Energieeffizienz einer Kehrichtverwertungsanlage. Mit dem Erneuerungsprojekt und in Kombination mit dem Ausbau der Fernwärme kann die energetische Nettoeffizienz von 50% auf 73% gesteigert werden. Damit übertrifft sie den gesetzlich geforderten Wert von 55% und ist gewappnet für künftige gesetzliche Verschärfungen.

Im Rahmen des Projekts kann die Menge des verkauften Stroms gemäss Planung von heute rund 62 000 MWh pro Jahr auf 87 000 MWh pro Jahr erhöht werden. Diese zusätzliche Menge entspricht dem Jahresverbrauch von rund 5600 Haushalten. Das Fernwärmenetz kann wie geplant ausgebaut werden. Gleichzeitig steigen sowohl Menge als auch Qualität der zurückgewonnenen Metalle. Die Menge der wertvollen Nicht-Eisen-Metalle (Kupfer, Aluminium, Gold usw.) beispielsweise kann um 50 Prozent gesteigert werden.

Einsparung von CO₂

Schon heute kann die KVA Linth ihren CO₂-Ausstoss dank der Produktion von Strom und Fernwärme sowie durch die Metallrückgewinnung indirekt senken. Das Projekt KVA Linth 2025 ermöglicht den Einsatz neuer Technologien in diesen Bereichen, um die Umweltbilanz noch weiter zu verbessern.

Zudem werden mit dem Projekt erste Vorkehrungen getroffen, um eine spätere Abscheidung von CO₂ direkt in der Anlage zu ermöglichen. Die Abscheidung und anschliessende Nutzung oder Lagerung von CO₂ («Carbon Capture and



Storage» oder kurz «CCS») ist eine wichtige Massnahme im Hinblick auf das Ziel der KVA Linth, klimaneutral zu werden. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Klimastrategie des Bundesrats.

Umweltverträglichkeit

Zum gesamten Bauvorhaben der KVA Linth wird eine zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dies mit dem Ziel, die Auswirkungen des Projekts in den verschiedenen Umweltbereichen – sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase – zu prüfen. Im Rahmen des Vorprojekts erfolgte die Voruntersuchung zur UVP. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Projekt ein zusätzlicher Umweltnutzen generiert wird und die positiven Einflüsse überwiegen.

Landbedarf

Das Projekt KVA Linth 2025 wird auf dem bestehenden Areal und Gelände realisiert. Es wird kein zusätzliches Bauland benötigt.

Gesellschaft

Kapazitätsplanung

Gemäss einer Studie, die der Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) 2017 in Auftrag gegeben hat, hat die Menge an Siedlungsabfall innerhalb von zehn Jahren um 9% zugenommen und wird, sofern keine neuen Massnahmen zur Gegensteuerung eingeführt werden, bis im Jahr 2050 um weitere 36% steigen. Szenarien, die von einer intensiveren Separatsammlung oder von einer stärkeren Kreislaufwirtschaft ausgehen, sehen weniger Wachstum oder sogar einen leichten Rückgang der Abfallmenge.

In den vergangenen zehn Jahren wurde in der KVA Linth eine Zunahme von jährlich rund 1,4% verzeichnet. Dies ist einerseits auf das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum zurückzuführen, andererseits auf den Umstand, dass heute weniger Marktkehricht aus dem Verbandsgebiet abwandert. Durch das Projekt KVA Linth bleibt die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet langfristig gewährleistet. Mit den künftigen Kapazitäten der beiden Ofenlinien kann die KVA Linth zudem flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren.

Regionale Wertschöpfung

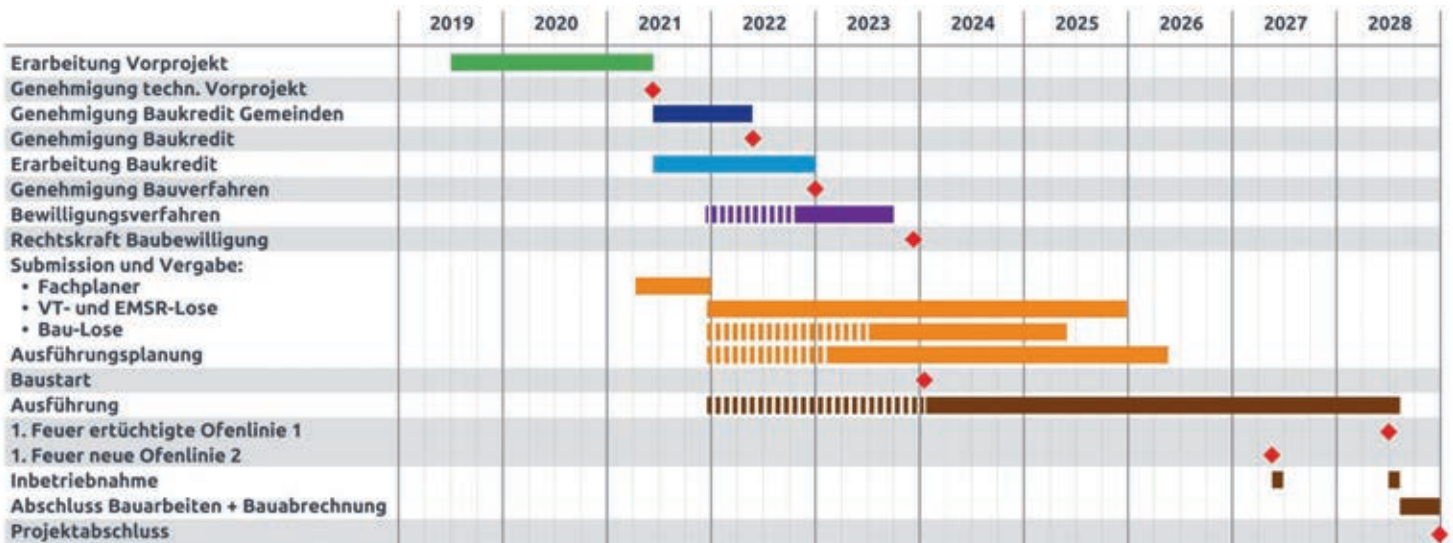
Als verlässliche und wirtschaftlich solide Arbeitgeberin beschäftigt die KVA Linth heute in Niederurnen rund 50 Mitarbeitende in verschiedenen Berufen und bildet angehende Fachkräfte Betriebsunterhalt aus. Mit dem Projekt KVA Linth 2025 bleiben die Arbeitsplätze auch langfristig erhalten.

Darüber hinaus generiert die KVA Linth weitere Wertschöpfung in der Region, indem sie jährlich zahlreiche Aufträge beim lokalen Gewerbe plaziert. Durch das Erneuerungsprojekt ist dies auch in Zukunft sichergestellt. Für die Umsetzung des Projekts sind zudem viele Aufträge im Submissionsverfahren zu vergeben, wobei lokale Unternehmen ihren Standortvorteil nutzen können.

Kosten

Gemäss dem aktuellen Projektierungsstand ergeben sich Investitionskosten in der Höhe von 198 Mio. Franken exkl. MwSt. und Teuerung. Die Mehrwertsteuer fällt beim Projekt nicht ins Gewicht, da die Erträge aus den künftigen Geschäftstätigkeiten der KVA Linth ebenfalls der Mehrwertsteuer unterliegen. Aus diesem Grund sind die Investitionskosten vorsteuerabzugsberechtigt.

Terminplan



Der Investitionsbedarf ist vergleichbar mit den aktuellen Projekten anderer Schweizer Kehrichtverbrennungsanlagen. Er befindet sich zudem in der Grössenordnung des letzten grossen Erneuerungsprojekts der KVA Linth, das rund um die Jahrtausendwende umgesetzt wurde und mit 178 Mio. Franken abgerechnet wurde. Die damaligen Baukosten sind mittlerweile vollständig amortisiert.

Finanzierung

Die Finanzierung des Projekts KVA Linth 2025 basiert auf drei Säulen:

- Einnahmen aus den Verbrennungsgebühren
- Auflösung von heute bereits vorhandenen Rücklagen im Umfang von über 30 Mio. Franken
- Künftige Erträge aus gesteigerter Energieabgabe sowie gesteigerter Metallrückgewinnung

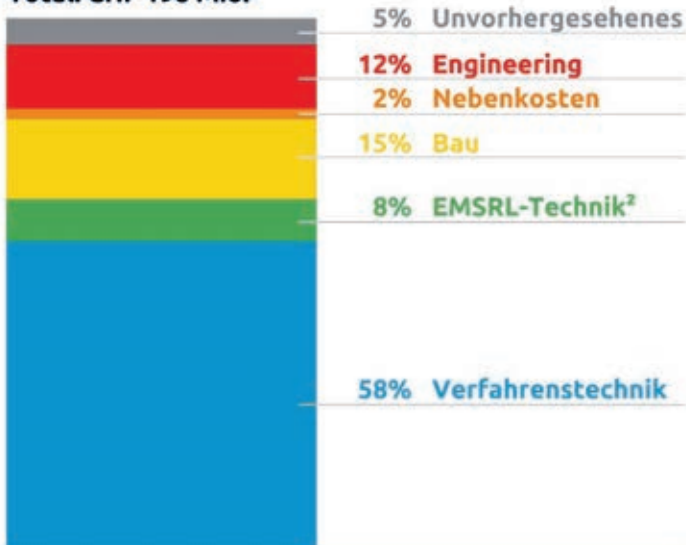
Für das Projekt KVA Linth 2025 wird kein Steuergeld eingesetzt, d.h. für die Gemeinden entstehen keine direkten Kosten.

Fazit

- Mit dem Erneuerungsprojekt stellt die KVA Linth die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher.
- Die hohen Umweltstandards in den Bereichen Luftemissionen und Abwasser bleiben erhalten.
- Die Energieproduktion und die Metallrückgewinnung können zugunsten der Umwelt und des Klimas signifikant gesteigert und effizienter gestaltet werden.
- Nach der Erneuerung ist die KVA Linth «CCS-ready» und damit ihrem Ziel, klimaneutral zu werden, einen grossen Schritt näher.
- Das Projekt wird im Rahmen der üblichen Erneuerungszyklen umgesetzt und sorgt dafür, dass sich die KVA Linth wieder auf dem aktuellsten Stand der Technik befindet.
- Dank zwei verschiedenen grossen Ofenlinien kann die KVA Linth in Zukunft flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren und deckt dabei verschiedene Szenarien ab.
- Die Investitionskosten von 198 Mio. Franken werden über die Verbrennungsgebühren, bereits vorhandene Rücklagen sowie gesteigerten Erträge aus Energieverkauf und Metallrückgewinnung finanziert. Es werden keine Steuergelder eingesetzt.

KVA Linth 2025

Total: CHF 198 Mio.¹



¹ Stand 31.03.2021, exkl. MWST (da vollständig vorsteuerabzugsberechtigt)

² EMSRL = Elektro-, Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Leittechnik

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Sachgeschäft Projekt «KVA Linth 2025»

Die Gemeinde Galgenen ist Mitglied des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet. Der Investitionsaufwand für das Projekt KVA Linth 2025 beträgt CHF 198 Mio. und umfasst den Ersatz der über 40-jährigen Ofenlinie 2 und eine umfangreiche Ertüchtigung der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1. Die Abgasreinigungen der beiden Ofenlinien werden ersetzt und auf den neusten Stand der Technik gebracht. Die Dampfturbinen für die Stromproduktion machen einer effizienteren Turbogruppe Platz, und der Schlackenausstrag wird zur effektiveren Metallrückgewinnung neu auf Trockenschlacke umgerüstet. Die Investitionen werden durch die KVA Linth getätigt, für die Gemeinde Galgenen ist daher keine Ausgabenbewilligung erforderlich. Wir empfehlen die Annahme dieser Vorlage.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Galgenen

Liselotte Mächler
Simone Bänziger
Martin Steiger

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Baukredit in Höhe von CHF 198 Mio. für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025» wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Erweiterung Ausbau Tischmacherhof. Antrag auf einen Verpflichtungskredit

Seit der Inbetriebnahme des neuen Werkhofes vor ca. 10 Jahren ist das Verwaltungsgebäude zweigeteilt. In einem Teil ist die Feuerwehr angesiedelt, im anderen Teil die Gemeindeverwaltung (bis Anfang 2017 vornehmlich die Gemeindefabrikwerke).

Im Jahr 2016 wurde vom Gemeinderat die Zusammenlegung der Bauabteilungen (hoch und tief) mit Dislozierung in den Tischmacherhof 4 beschlossen. Seit 1. Januar 2017 werden die Räumlichkeiten im Tischmacherhof 4 auch durch das Hoch- und Tiefbauamt genutzt.

In den seither vergangenen viereinhalb Jahren hat sich gezeigt, dass die Platzverhältnisse sehr beengt sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Rahmen der Ausbildung von Lernenden (je vier Monate Werke/Bauamt) ein zusätzlicher Arbeitsplatz belegt wird, welcher bei den Arbeitsbesuchen des externen Bauverwalters nicht zur Verfügung steht. Zudem ist wenig Platz vorhanden für die diversen Besprechungen, für welche daher des öfteren der Kommandoraum der Feuerwehr benutzt wird.

Das Tiefbauamt wurde damit beauftragt, die Möglichkeiten einer Erweiterung im Gebäude zu prüfen. Der Auftrag ist an die Firma Roth Bauleitungen + Architektur GmbH, Galgenen ergangen.

Es wird beabsichtigt, in den zwei benachbarten Räumen Werkstatt und Waschraum einen Zwischenboden einzubauen. Somit würde man zwei zusätzliche Räume gewinnen.

Im Erdgeschoss bleibt die Wasch-Box bestehen, um den Ansprüchen der Feuerwehr zu genügen. Im Obergeschoss würden ein grosses Besprechungszimmer sowie ein Büro mit Arbeitsplätzen verfügbar gemacht. Die Erschliessung der neuen Räume kann vom bestehenden Korridor her vorgenommen werden.

Für dieses Vorhaben wurden die Planunterlagen (Datum 03.07.2019) sowie eine Grobkostenschätzung +/- 15% (Datum 18.07.2019) erstellt.

Kosten:	Vorbereitungsarbeiten	CHF 16 000.–
	Gebäude	CHF 242 500.–
	Baunebenkosten	CHF 9 500.–
	<hr/>	
	Total	CHF 268 000.–

Die Grundlage für Ausgaben bildet das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG). Gemäss § 18 ist eine Ausgabenbewilligung als Sachgeschäft mit Angabe des Bruttobetragens vorzulegen.

In der Investitionsrechnung 2022 wurden CHF 300 000.– eingestellt.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Sachgeschäft Verpflichtungskredit Erweiterung Ausbau Tischmacherhof

Der Werkhof muss im Gebäudeinnern ausgebaut werden. Die RPK hat den Antrag geprüft. Wir beantragen der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Verpflichtungskredit Erweiterung Ausbau Tischmacherhof von CHF 300 000.– zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Galgenen

Liselotte Mächler
Simone Bänziger
Martin Steiger

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Verpflichtungskredit Erweiterung Ausbau Tischmacherhof von CHF 300 000.– wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 6

Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung, Gewässerraumzonen innerhalb Bauzonen und Gefahrenzonen

1. Ausgangslage

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Galgenen wurde letztmals im Februar 1994 vom Regierungsrat genehmigt. Seither wurden verschiedene kleinere Anpassungen am Zonenplan vorgenommen. Zudem haben übergeordnete Gesetzgebungen geändert. Es sind dies insbesondere neue Bestimmungen zu den Gewässerräumen und den Gefahrenzonen. Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Ortsplanung auf die geänderten Gesetzgebungen abzustimmen.

2. Sicherung Gewässerraum innerhalb Bauzonen

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft. Darin werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Damit soll der Raumbedarf für die natürliche Funktion der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gesichert werden. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, bis die Gewässerräume grundeigentümergebunden festgesetzt sind, hat der Gemeinderat ein Gewässerrauminventar erarbeiten lassen. Dieses zeigt die erforderlichen Gewässerräume innerhalb der Bauzonen auf. Das Gewässerrauminventar der Gemeinde Galgenen wurde vom Regierungsrat am 10. August 2015 genehmigt.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wird das Gewässerrauminventar im Zonenplan durch überlagernde Zonen eigentümergebunden umgesetzt.

Die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen erfolgt in einem separaten Nutzungsplanverfahren.

3. Festlegung Naturgefahrenzonen

Der Kanton Schwyz legt in der Naturgefahrenstrategie den Umgang mit Naturgefahren fest. Im Vordergrund der Gefahrenprävention stehen raumplanerische Massnahmen. Gemäss § 17 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) scheidet die Gemeinde im Zonenplan die erforderlichen Gefahrenzonen aus. Diese haben gemäss den vom Kanton erstellten Gefahrenkarten zu erfolgen.

Bei der Umsetzung der Naturgefahrenkarte werden die Gefahrenflächen soweit möglich und sinnvoll auf den Verlauf von Parzellengrenzen gelegt. Die Gefahrenzonen werden als eine die Grundnutzung überlagernde Zone ausgedehnt.

4. Änderungen Baureglement

Im Baureglement (BauR) bedarf es keiner Anpassungen. Die Gewässerraumzonen sind in Art. 51a BauR und die Gefahrenzonen in Art. 51b BauR bereits geregelt.

5. Verfahren

Die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgte am 18. Januar 2019 während 30 Tagen (Amtsblatt

Nr. 3 vom 18. Januar 2019). Innert Frist gingen drei Einsprachen ein. Mit allen Einsprechern wurde eine Einspracheverhandlung geführt.

Gestützt auf eine Einspracheverhandlung wurde im Bereich der Kernzone von Siebnen eine Reduktion am Gewässerraum vorgenommen. Die öffentliche Auflage dieser Änderung erfolgte am 27. September 2019 während 30 Tagen (Amtsblatt Nr. 39 vom 27. September 2019). Innert Frist gingen keine Einsprachen gegen die Änderung der Gewässerraumzone ein. Infolge dieser Anpassung wurde die Einsprache gegenstandslos. Die zwei verbleibenden Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgewiesen. Gegen diese Entscheide wurden keine Rechtsmittel ergriffen.

Mit dem Abschluss des Einspracheverfahrens legt der Gemeinderat die Teilrevision des Baureglements der Gemeindeversammlung zur Überweisung an die Urnenabstimmung vor.

Die Revisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

Verbindliche Unterlagen:

- Zonenplan Mst. 1:2500, dat. 4. Dezember 2018, rev. 16. September 2019

Orientierende Unterlagen:

- Zonenplan Änderungsplan, Mst. 1:2500, dat. 4. Dezember 2018, rev. 16. September 2019
- Plan der Gewässerräume, Mst. 1:1000, dat. 4. Dezember 2018, rev. 16. September 2019
- Gefahrenzonen Galgenen, Synoptische Darstellung Gefahrenkarte/-zonen, Mst. 1:2500, dat. 4. Dezember 2018
- Gefahrenzonen Galgenen, Synoptische Darstellung Gefahrenkarte/-zonen, Mst. 1:5000, dat. 4. Dezember 2018
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, rev. 16. September 2019

Die Teilrevision der Nutzungsplanung bedarf zur Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

6. Empfehlung des Gemeinderates

Mit der Annahme der Teilrevision der Nutzungsplanung, Gewässerraumzonen innerhalb Bauzonen und Gefahrenzonen, werden bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt. Der Gemeinderat empfiehlt die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Annahme.

7. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:





1. Der Teilrevision der Nutzungsplanung, Gewässerraumzonen innerhalb Bauzonen und Gefahrenzonen, wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Legende zum Zonenplan (Seiten 58 und 59)

Verbindlicher Planinhalt

Bauzonen		ES
	LH Landhauszone	II
	W2 Wohnzone 2 Geschosse	II
	W3 Wohnzone 3 Geschosse	II
	W4 Wohnzone 4 Geschosse	II
	WG3 Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse	III
	WG4 Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse	III
	K Kernzone	III
	G Gewerbezone	IV
	I Industriezone	IV
	SB Spezialzone Bodenwis	IV
	OE Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	II
	WT Wohnzone Tischmacherhof	II
	GZT Gemischte Zone Tischmacherhof	III
	Verkehrszone A <small>(Kant. Nutzungsplan "Grossraumbel Siebnen" in Kraft gesetzt am 23.10.2009)</small>	III
	Gestaltungsplanpflicht	





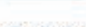
Nichtbauzonen

	P Zone für Lager- und Abstellplätze	IV
	GWR Gewässerraumzone (Grundnutzung)	
	UE Übriges Gemeindegebiet	III
	RS Reservegebiet	III





Landwirtschaftszone

	LW Landwirtschaftszone	III
---	------------------------	-----


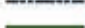



Überlagerte Zonen

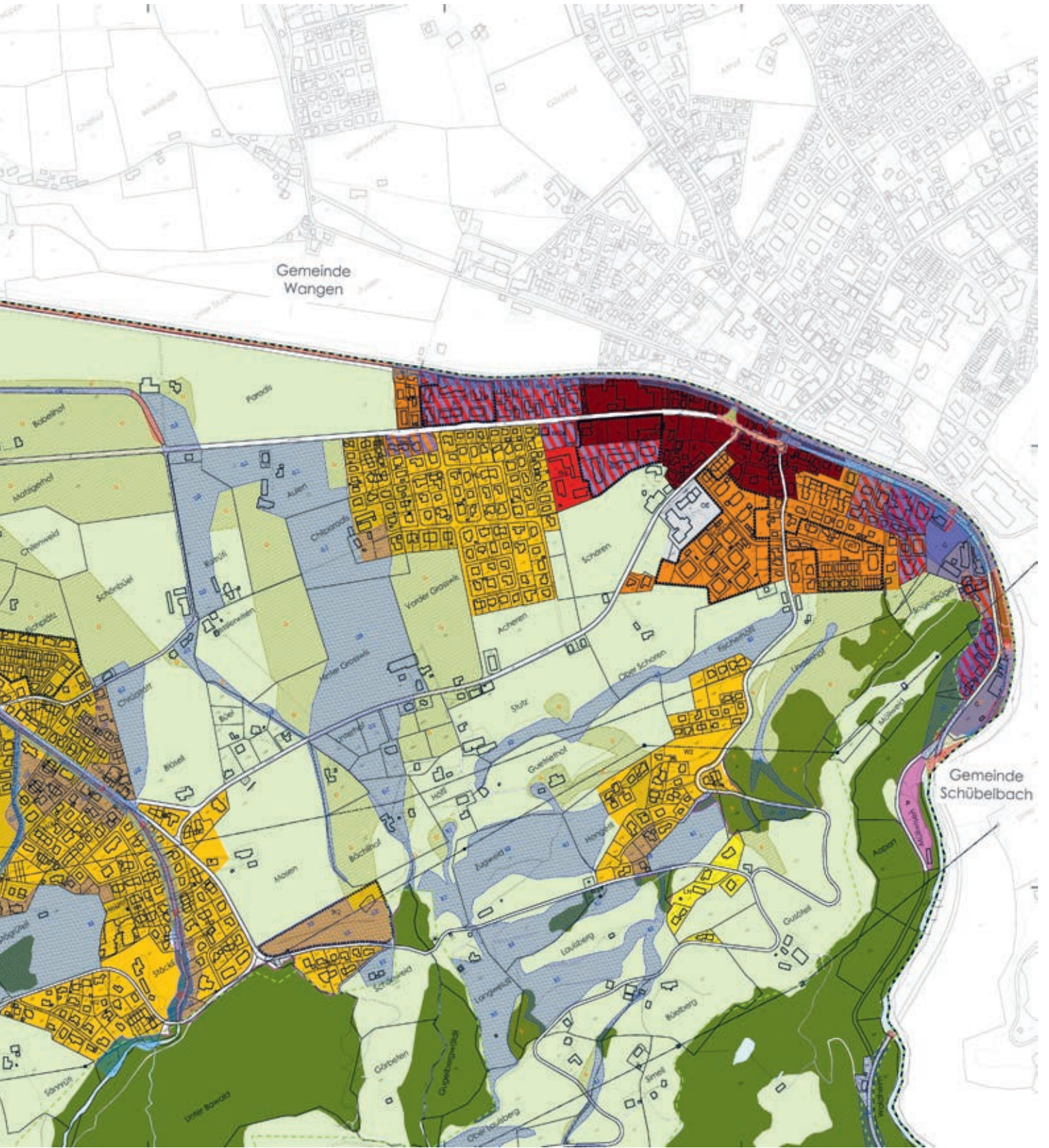
	GWÜ Gewässerraumzone (überlagernd)	
	Lärmvorbelastetes Gebiet (überlagernd)	III
	Zone für Hochbauten <small>(Kant. Nutzungsplan "Grossraumbel Siebnen" in Kraft gesetzt am 23.10.2009)</small>	III
	Baulinie <small>(Kant. Nutzungsplan "Grossraumbel Siebnen" in Kraft gesetzt am 23.10.2009)</small>	
	Arkadenbaulinie <small>(Kant. Nutzungsplan "Grossraumbel Siebnen" in Kraft gesetzt am 23.10.2009)</small>	

Gefahrenzone

	Gefahrenzone rot erhebliche Gefährdung
	Gefahrenzone blau mittlere Gefährdung
	Gefahrenzone gelb geringe Gefährdung
	Perimeter Abgrenzung Gefahrenkarte

Orientierender Planinhalt

	Gemeindegrenze
	Hochspannungsleitung
	Wald
	Waldfeststellung gemäss Art. 10 und 13 Bundesgesetz über den Wald
	Gewässer





DATENSCHUTZ

Traktandum 7

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.



DATENSCHUTZ

Traktandum 8

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.



DATENSCHUTZ

Traktandum 9

Dieses Traktandum betrifft ein Einbürgerungsgesuch, welches hier aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht wird.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Gestützt auf § 38 Abs. 1 i.V.m. § 41 und § 43 StraG (Strassengesetz vom 15. September 1999, SRSZ 442.110) werden die Liegenschaftsbesitzer aufgefordert, Bäume, Hecken und Sträucher auf ihren privaten Grundstücken so zurückzuschneiden, dass der Verkehr auf Strassen und Plätzen sowie auf Fusswegen und Trottoirs nicht durch hervorstehende oder herunterhängende Äste und Zweige behindert oder gefährdet wird. Strassenbeleuchtungen und Verkehrssignalisationen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind bei Ein- und Ausfahrten die erforderlichen Sichtfelder freizuhalten.

Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, das Zurückschneiden der Bäume, Hecken und Sträucher auf Kosten der Verursacher vorzunehmen (§ 38 Abs. 2 StraG).

Ebenso machen wir gestützt auf § 38 Abs. 1 StraG i.V.m. Art. 679 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210) darauf aufmerksam, dass bei Unfällen und Schäden, welche auf die erwähnten Ursachen zurückzuführen sind, der Grundeigentümer infolge Nichteinhaltung seiner Verantwortung haftbar und schadenersatzpflichtig wird.

Die Verkehrsteilnehmer sowie der Strassenunterhaltungsdienst danken für das Verständnis zugunsten sicherer Verkehrswege.

Betreffend Grünabfuhr und Häckseldienst beachten Sie bitte das Informationsblatt der Abfallbeseitigung. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der ZAM Geschäftsstelle unter Tel. 055 462 14 50.

Auszug aus dem Strassengesetz vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110)

§ 38 Grundsatz

¹ Der Bestand der Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht durch Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Bepflanzungen oder Einfriedungen sowie durch weitere Einwirkungen aus einem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt werden.

² Beeinträchtigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben, wenn dieser nicht oder nicht rechtzeitig selber für Abhilfe sorgt.

§ 41 Beim Fehlen von Baulinien

¹ Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:

a) Für Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen:

- 6.00 m an Hauptstrassen;
- 4.00 m an Verbindungsstrassen und an Groberschliessungsstrassen nach § 23 PBG;
- 3.00 m an Nebenstrassen;

b) Für Bäume: 2.50 m;

c) Für Sträucher und Lebhäge: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 1.00 m;

d) Für sonstige Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 0.50 m.

² Die Abstände beziehen sich auf die Strecke

a) vom Fahrbahnrand bis zur Gebädefassade oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Teil der Anlage; für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 PBG;

b) vom äusseren Rand des Strassenraumes bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher (Abs. 1 Bst. b und c) oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Rand der Einfriedung, Abschlussmauer und Böschung (Abs. 1 Bst. d).

§ 43 Überbau

¹ Bauten und Anlagen über der Strasse bedürfen einer Bewilligung des Strassenträgers.

² Es ist ein Lichtraum von mindestens 4.50 m über der Fahrbahn und 3.00 m über der Fussgängerverkehrsfläche frei zu halten.

³ Sonnenstoren über Gehwege müssen mindestens 2.20 Meter frei halten.